

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2014 im Bundesrat zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften in einer Protokollerklärung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge Anfang 2015 in einem Steuergesetz aufzugreifen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird dies umgesetzt. Außerdem wird weiterem fachlichen Regelungsbedarf im Steuerrecht entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	–70	–50	–75	–80	–75	–60
Bund	–19	–13	–21	–22	–22	–16
Länder	–20	–15	–23	–22	–21	–18
Gemeinden	–31	–22	–31	–36	–32	–26

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG) um durchschnittlich drei Minuten je Mitteilung. Dies wird allerdings nur in wenigen Fällen relevant, da die Bürgerinnen und Bürger nur mitteilungspflichtig sind, soweit die Mitteilungen der Erwerbe an die Finanzverwaltung nicht bereits von anderen Personen (z. B. Notaren, Banken), was der Regelfall ist, erfolgen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der Erfüllungsaufwand durch die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) um jährlich rund 162 Tsd. Euro.

Durch das Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag für Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erhöht sich für die betroffenen Unterstützungskassen, die von dem Verfahren Gebrauch machen, der Erfüllungsaufwand geringfügig.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die vorgenannten Änderungen des Erfüllungsaufwands entfallen vollumfänglich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Steuerverwaltungen der Länder ändert sich der Erfüllungsaufwand durch:

- die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG),
- die Einführung eines Feststellungsverfahrens für Unterstützungskassen (§ 6 Absatz 5a - neu - und § 6a - neu - KStG),
- die Modifizierung des Feststellungsverfahrens (§ 154 Absatz 1 Nummer 3 und Satz 2 - neu - BewG),
- die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers von Todes wegen um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG).

Auf Grund der geringen Fallzahlen, die von der jeweiligen Norm betroffen sein werden, wird davon ausgegangen, dass sich der Erfüllungsaufwand nur im nicht quantifizierbaren Umfang vermindern bzw. erhöhen wird.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 6 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 10 Inkrafttreten

Anlage 1 zu Artikel 7 Nummer 6 Anlage 22 (zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2)

Anlage 2 zu Artikel 7 Nummer 7 Anlage 24 (zu § 190 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3)

Anlage 3 zu Artikel 7 Nummer 8 Anlage 25 (zu § 191 Absatz 2)

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

¹⁾ Artikel 1 Nummer 5, 8 Buchstabe d und Nummer 9 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40).

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort
 - a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden sowie andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der Zone wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind betrieben werden, oder
 - b) künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke errichtet oder genutzt werden; dies gilt auch, soweit die Anlagen und Bauwerke für Zwecke des Buchstaben a errichtet oder genutzt werden, und
2. am Festlandsockel, soweit dort
 - a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden. Natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind, die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können, oder
 - b) künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke errichtet oder genutzt werden; dies gilt auch, soweit die Anlagen und Bauwerke für Zwecke des Buchstaben a errichtet oder genutzt werden.“
2. § 3 Nummer 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden bei Anteilen an Unterstützungskassen;“.
3. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind.“
4. § 7g Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abzie-

hen (Investitionsabzugsbeträge). Investitionsabzugsbeträge können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Abzüge vorgenommen werden, die folgenden Größenmerkmale nicht überschreitet:
 - a) bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen von 235 000 Euro;
 - b) bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einen Wirtschaftswert oder einen Ersatzwirtschaftswert von 125 000 Euro oder
 - c) bei Betrieben im Sinne der Buchstaben a und b, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages einen Gewinn von 100 000 Euro;
2. die begünstigten Wirtschaftsgüter voraussichtlich
 - a) in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt werden;
 - b) mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden und
3. der Steuerpflichtige die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Beträge nach amtlichen vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt.

Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogen und nicht nach Absatz 2 hinzugerechnet oder nach den Absätzen 3 oder 4 rückgängig gemacht wurden, darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts können bis zu 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; die Hinzurechnung darf die Summe der nach Absatz 1 abgezogenen und noch nicht nach den Absätzen 2 bis 4 hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch um die Hinzurechnung nach Satz 1, gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 2 und 2a verringern sich entsprechend.

(3) Soweit in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 Satz 1 hinzugerechnet wurden, sind diese Abzüge nach Absatz 1 rückgängig zu machen. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschafts-

jahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein begünstigtes Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind der Abzug nach Absatz 1 sowie die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung nach Absatz 2 rückgängig zu machen. Wurden die Gewinne der maßgebenden Wirtschaftsjahre bereits Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen zugrunde gelegt, sind die entsprechenden Steuer- oder Feststellungsbescheide insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b erstmals nicht mehr vorliegen. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.“

5. § 43b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40) geändert worden ist, zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“

6. § 44 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „den Steuerabzug“ die Wörter „unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ eingefügt.

7. § 44a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Soweit die Kapitalerträge“ die Wörter „ , die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen,“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „ , die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen“ gestrichen.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2015“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2016“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

b) In Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „am 30. Juni 2013 geltenden Fassung“ durch die Wörter „am 1. Januar 2016 geltenden Fassung“ ersetzt.

c) In Absatz 16 werden vor Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 7g Absatz 1 bis 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2015 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Bei Investitionsabzugsbeträgen, die in vor dem 1. Januar 2016 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen wurden, ist § 7g Absatz 1 bis 4 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Soweit vor dem 1. Januar 2016 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge noch nicht hinzugerechnet oder rückgängig gemacht worden sind, vermindert sich der Höchstbetrag von 200 000 Euro nach § 7g Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung entsprechend.“

d) Nach Absatz 42 wird folgender Absatz 42a eingefügt:

„(42a) § 43b und Anlage 2 (zu § 43b) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.“

9. In Anlage 2 (zu § 43b) Nummer 1 werden die Buchstaben v und x wie folgt gefasst:

- „v) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“, „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“ oder „spółka komandytowo-akcyjna“,
- x) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“, „societăți cu răspundere limitată“, „societăți în nume colectiv“ oder „societăți în comandită simplă“,“.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Einkommensermittlung bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen“.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort

- a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden sowie andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der Zone wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind betrieben werden, oder
- b) künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke errichtet oder genutzt werden; dies gilt auch, soweit die Anlagen und Bauwerke für Zwecke des Buchstaben a errichtet oder genutzt werden, und

2. am Festlandsockel, soweit dort

- a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden. Natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind, die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können, oder
- b) künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke errichtet oder genutzt werden; dies gilt auch, soweit die Anlagen und Bauwerke für Zwecke des Buchstaben a errichtet oder genutzt werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung des Einkommens sind Zuwendungen des Trägerunternehmens nicht erhöhend und Versorgungsleistungen der Kasse sowie Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht mindernd zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Unterstützungskassen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft können bis zum 31. Dezember 2016 auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck einen positiven Zuwendungsbetrag erklären. Dieser errechnet sich aus den Zuwendungen des Trägerunternehmens in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2015 abzüglich der Versorgungsleistungen in diesem Zeitraum, soweit diese Zuwendungen und diese Versorgungsleistungen in dem steuerpflichtigen Teil des Einkommens der Kasse nach Absatz 5 Satz 1 enthalten waren. Dabei gelten Versorgungsleistungen in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2015 als vornehmlich aus Zuwendungen des Trägerunternehmens in diesem Zeitraum erbracht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 mindert sich das steuerpflichtige Einkommen der Kasse in Höhe des zum Schluss des vorherigen Veranlagungszeitraums festgestellten Betrags nach Satz 6; es mindert sich höchstens um einen Betrag in Höhe der im Wirtschaftsjahr getätigten Versorgungsleistungen. Durch die Minderung darf das Einkommen nicht negativ werden. Gesondert festzustellen sind,

- 1. der Zuwendungsbetrag auf den 31. Dezember 2015 und
- 2. der zum 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres verbleibende Zuwendungsbetrag, der sich ergibt, wenn vom zum Schluss des Vorjahres festgestellten Betrag der Betrag abgezogen wird, um den sich das steuerpflichtige Einkommen im laufenden Veranlagungszeitraum nach den Sätzen 4 und 5 gemindert hat.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Einkommensermittlung bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen

Bei Unterstützungskassen, die voll steuerpflichtig sind, ist § 6 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 5a entsprechend anzuwenden.“

5. Dem § 8b wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Absätze 1 bis 10 sind nicht anzuwenden bei Anteilen an Unterstützungskassen.“

6. § 8c Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn

1. an dem übertragenden Rechtsträger der Erwerber oder
2. an dem übernehmenden Rechtsträger der Veräußerer

zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und wenn der Erwerber im Fall der Nummer 1 oder der Veräußerer im Fall der Nummer 2 eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist oder

3. wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe natürliche oder juristische Person oder dieselbe Personenhandelsgesellschaft zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2015“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2016“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8c Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort

- a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden sowie andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der Zone wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind betrieben werden, oder

- b) künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke errichtet oder genutzt werden; dies gilt auch, soweit die Anlagen und Bauwerke für Zwecke des Buchstaben a errichtet oder genutzt werden,
2. am Festlandsockel, soweit dort
- a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden. Natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind, die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können, oder
 - b) künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke errichtet oder genutzt werden; dies gilt auch, soweit die Anlagen und Bauwerke für Zwecke des Buchstaben a errichtet oder genutzt werden, und
3. der nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets, das nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als solches bestimmt ist.“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 7 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 7 Nummer 3“ ersetzt.
3. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „Erhebungszeitraum 2015“ durch die Angabe „Erhebungszeitraum 2016“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. der gemeine Wert von neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährten sonstigen Gegenleistungen
 - a) 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder
 - b) 300 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens,
- nicht übersteigt.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 können die eingebrachten Anteile auf Antrag mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert, angesetzt werden, wenn

1. die übernehmende Gesellschaft nach der Einbringung auf Grund ihrer Beteiligung einschließlich der eingebrachten Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der erworbenen Gesellschaft hat (qualifizierter Anteils-tausch) und soweit
2. der gemeine Wert von neben den neuen Anteilen gewährten sonstigen Gegenleistungen
 - a) 25 Prozent des Buchwerts der eingebrachten Anteile oder
 - b) 300 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert der eingebrachten Anteile, nicht übersteigt.

§ 20 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. § 22 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. der Einbringende die erhaltenen Anteile entgeltlich überträgt, es sei denn, er weist nach, dass die Übertragung durch einen Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 oder auf Grund vergleichbarer ausländischer Vorgänge zu Buchwerten erfolgte und keine sonstigen Gegenleistungen erbracht wurden, die die Grenzen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übersteigen,“.

b) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

- „4. der Einbringende die erhaltenen Anteile durch einen Vorgang im Sinne des § 21 Absatz 1 oder einen Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 1 oder auf Grund vergleichbarer ausländischer Vorgänge zum Buchwert in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft eingebracht hat und diese Anteile anschließend unmittelbar oder mittelbar veräußert oder durch einen Vorgang im Sinne der Nummern 1 oder 2 unmittelbar oder mittelbar übertragen werden, es sei denn, er weist nach, dass diese Anteile zu Buchwerten übertragen wurden und keine sonstigen Gegenleistungen erbracht wurden, die die Grenzen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übersteigen (Ketteneinbringung),
5. der Einbringende die erhaltenen Anteile in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft durch einen Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 1 oder einen Vorgang im Sinne des § 21 Absatz 1 oder auf Grund vergleichbarer ausländischer Vorgänge zu Buchwerten einbringt und die aus dieser Einbringung erhaltenen Anteile anschließend unmittelbar oder mittelbar veräußert oder durch einen Vorgang im Sinne der Nummern 1 oder 2 unmittelbar oder mittelbar übertragen werden, es sei denn, er weist nach, dass die Einbringung zu Buchwerten erfolgte und keine sonstigen Gegenleistungen erbracht wurden, die die Grenzen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übersteigen, oder“.

4. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 kann das übernommene Betriebsvermögen auf Antrag mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem Wert im Sinne des Satzes 1, angesetzt werden, soweit

1. das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des eingebrachten Betriebsvermögens nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und
2. der gemeine Wert von neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährten sonstigen Gegenleistungen
 - a) 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder
 - b) 300 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens,nicht übersteigt.“

5. Dem § 27 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2, 4 und 5 sowie § 24 Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tags nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Einbringungen anzuwenden, wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen worden ist.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

§ 139c Absatz 5a Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 werden die Wörter „oder Sitz“ gestrichen.
2. Die Nummern 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„10. Datum der Eröffnung des Betriebes oder der Betriebsstätte oder Zeitpunkt der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit,

11. Datum der Einstellung des Betriebes oder der Betriebsstätte oder Zeitpunkt der Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit,“.

Artikel 6

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2a Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand beteiligter Personengesellschaften werden durch Multiplikation der Vorhundertsätze der Anteile am Gesellschaftsvermögen, vorbehaltlich der Sätze 3 und 4, anteilig berücksichtigt. Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 95 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt Satz 3 auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend.“

2. In § 21 werden nach dem Wort „Anzeigen“ die Wörter „in allen Teilen vollständig (§§ 18 bis 20)“ eingefügt.
3. Dem § 23 werden folgende Absätze 13 und 14 angefügt:

„(13) § 1 Absatz 2a in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] verwirklicht werden.“

(14) § 21 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.“

Artikel 7

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 97 Absatz 1b wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind vorbehaltlich des § 9 Absatz 2 und 3 Regelungen, wie insbesondere eine vom Verhältnis des Anteils am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) abweichende Gewinnverteilung, die sich auf den Wert des Anteils auswirken, bei der Wertermittlung des Anteils zu berücksichtigen.“

2. § 154 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. diejenigen, die eine Steuer als Schuldner oder Gesamtschuldner schulden, für deren Festsetzung die Feststellung von Bedeutung ist.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Gegenüber mehreren Beteiligten nach Satz 1 erfolgt eine gesonderte und einheitliche Feststellung (§ 179 Absatz 2 Satz 2 Abgabenordnung).“

3. § 190 wird wie folgt gefasst:

„§ 190

Ermittlung des Gebäudesachwerts

(1) Bei der Ermittlung des Gebäudesachwerts ist von den Regelherstellungskosten des Gebäudes auszugehen. Regelherstellungskosten sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächeneinheit. Der Gebäuderegelerstellungswert ergibt sich durch Multiplikation der jeweiligen nach Absatz 2 an den Bewertungsstichtag angepassten Regelherstellungskosten mit der Brutto-Grundfläche des Gebäudes. Die Regelherstellungskosten sind in der Anlage 24 enthalten.

(2) Die Anpassung der Regelherstellungskosten erfolgt anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes. Dabei ist auf die Preisindizes für die Bauwirtschaft abzustellen, die das Statistische Bundesamt für den Neubau in konventioneller Bauart von Wohn- und Nichtwohngebäuden jeweils als Jahresdurchschnitt ermittelt. Diese sind für alle Bewertungsstichtage des folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht die maßgebenden Baupreisindizes im Bundessteuerblatt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage 24 zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, dass es die darin aufgeführten Regelherstellungskosten nach Maßgabe marktüblicher gewöhnlicher Herstellungskosten aktualisiert, soweit dies zur Ermittlung des gemeinen Werts erforderlich ist.

(4) Vom Gebäuderegelerstellungswert ist eine Alterswertminderung abzuziehen. Diese wird regelmäßig nach dem Verhältnis des Alters des Gebäudes am Bewertungsstichtag zur wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer nach Anlage 22 bestimmt. Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes Veränderungen eingetreten, die die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes verlängert haben, ist von einem entsprechenden späteren Baujahr auszugehen. Bei bestehender Abbruchverpflichtung für das Gebäude ist bei der Ermittlung der Alterswertminderung von der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes auszugehen. Der nach Abzug der Alterswertminderung verbleibende Gebäudewert ist regelmäßig mit mindestens 30 Prozent des Gebäuderegelerstellungswerts anzusetzen.“

4. § 195 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „§ 190 Abs. 2 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 190 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Satz 5 werden die Wörter „§ 190 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 190 Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.

5. Dem § 205 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) § 97 Absatz 1b Satz 4 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.“

(9) § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.

(10) § 190, § 195 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie die Anlagen 22, 24 und 25 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.“

- 6. Die Anlage 22 erhält die als Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
- 7. Die Anlage 24 erhält die als Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
- 8. Die Anlage 25 erhält die als Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 8

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 30 Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Familiename,“ die Wörter „steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung,“ eingefügt.
- 2. Dem § 37 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 30 Absatz 4 Nummer 1 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entstanden ist.“

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Rohblöcke und andere Rohformen aus Eisen oder Stahl; Halbzeug aus Eisen oder Stahl	Positionen 7201, 7205 bis 7207, 7218 und 7224“.
----	--	---

Artikel 10

Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 3 treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 zu Artikel 7 Nummer 6

Anlage 22

(zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2)

Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer

Einfamilien- und Zweifamilienhäuser	70	Jahre
Mietwohngrundstücke, Mehrfamilienhäuser	70	Jahre
Wohnungseigentum	70	Jahre

Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke:

Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)	70	Jahre
Museen, Theater, Sakralbauten, Friedhofsgebäude	70	Jahre
Bürogebäude/Verwaltungsgebäude	60	Jahre
Banken und ähnliche Geschäftshäuser	60	Jahre
Einzelgaragen/Mehrfachgaragen	60	Jahre
Kindergärten (Kindertagesstätten), Allgemeinbildende und Berufsbildende Schulen, Hochschulen, Sonderschulen	50	Jahre
Wohnheime/Internate, Alten-/Pflegeheime	50	Jahre
Kauf-/Warenhäuser	50	Jahre
Krankenhäuser, Tageskliniken, Ärztehäuser	40	Jahre
Gemeindezentren, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude, Vereinsheime	40	Jahre
Beherbergungsstätten, Hotels, Verpflegungseinrichtungen	40	Jahre
Sport-/Tennishallen, Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder	40	Jahre
Tief-, Hoch- und Nutzfahrzeuggaragen als Einzelbauwerk / Carports	40	Jahre
Betriebs-/Werkstätten, Industrie-/Produktionsgebäude	40	Jahre
Lager-/Versandgebäude	40	Jahre
Verbrauchermärkte, Autohäuser	30	Jahre
Reithallen, ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, u.Ä.	30	Jahre

Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudearten zuzuordnen.

Anlage 2 zu Artikel 7 Nummer 7

Anlage 24

(zu § 190 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3)

Ermittlung des Gebäuderegelerstellungswerts

I. Begriff der Brutto-Grundfläche (BGF)

1. Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. In Anlehnung an die DIN 277-1:2005-02 sind bei den Grundflächen folgende Bereiche zu unterscheiden:

Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,

Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,

Bereich c: nicht überdeckt.

Für die Anwendung der RHK sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu Grunde zu legen. Balkone, auch wenn sie überdeckt sind, sind dem Bereich c zuzuordnen.

Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz und Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen.




2. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.




II. Regelherstellungskosten (RHK)




Regelherstellungskosten




auf Grundlage der Normalherstellungskosten 2010 in Euro/m² Brutto-Grundfläche einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer für die jeweilige Gebäudeart (Kostenstand 2010)

1-3 Ein- und Zweifamilienhäuser

		Standardstufe				
Keller- und Erdgeschoss		1	2	3	4	5
	Dachgeschoss ausgebaut					
	1.01 freistehende Einfamilienhäuser	655	725	835	1005	1260
	1.011 freistehende Zweifamilienhäuser ¹	688	761	877	1055	1323
	2.01 Doppel- und Reihenendhäuser	615	685	785	945	1180
	3.01 Reihenmittelhäuser	575	640	735	885	1105
	Dachgeschoss nicht ausgebaut					
	1.02 freistehende Einfamilienhäuser	545	605	695	840	1050
	1.021 freistehende Zweifamilienhäuser ¹	572	635	730	882	1103
	2.02 Doppel- und Reihenendhäuser	515	570	655	790	985
	3.02 Reihenmittelhäuser	480	535	615	740	925
	Flachdach oder flach geneigtes Dach					
	1.03 freistehende Einfamilienhäuser	705	785	900	1085	1360
	1.031 freistehende Zweifamilienhäuser ¹	740	824	945	1139	1428
	2.03 Doppel- und Reihenendhäuser	665	735	845	1020	1275
	3.03 Reihenmittelhäuser	620	690	795	955	1195

		Standardstufe				
Keller-, Erd- und Obergeschoss		1	2	3	4	5
	Dachgeschoss ausgebaut					
	1.11 freistehende Einfamilienhäuser	655	725	835	1005	1260
	1.111 freistehende Zweifamilienhäuser ¹	688	761	877	1055	1323
	2.11 Doppel- und Reihenendhäuser	615	685	785	945	1180
	3.11 Reihenmittelhäuser	575	640	735	885	1105
	Dachgeschoss nicht ausgebaut					
	1.12 freistehende Einfamilienhäuser	570	635	730	880	1100
	1.121 freistehende Zweifamilienhäuser ¹	599	667	767	924	1155
	2.12 Doppel- und Reihenendhäuser	535	595	685	825	1035
	3.12 Reihenmittelhäuser	505	560	640	775	965
	Flachdach oder flach geneigtes Dach					
	1.13 freistehende Einfamilienhäuser	665	740	850	1025	1285
	1.131 freistehende Zweifamilienhäuser ¹	698	777	893	1076	1349
	2.13 Doppel- und Reihenendhäuser	625	695	800	965	1205
	3.13 Reihenmittelhäuser	585	650	750	905	1130

Erdgeschoss, nicht unterkellert			Standardstufe				
			1	2	3	4	5
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.21	freistehende Einfamilienhäuser	790	875	1005	1215	1515
	1.211	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	830	919	1055	1276	1591
	2.21	Doppel- und Reihenendhäuser	740	825	945	1140	1425
	3.21	Reihenmittelhäuser	695	770	885	1065	1335
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.22	freistehende Einfamilienhäuser	585	650	745	900	1125
	1.221	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	614	683	782	945	1181
	2.22	Doppel- und Reihenendhäuser	550	610	700	845	1055
	3.22	Reihenmittelhäuser	515	570	655	790	990
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.23	freistehende Einfamilienhäuser	920	1025	1180	1420	1775
	1.231	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	966	1076	1239	1491	1864
	2.23	Doppel- und Reihenendhäuser	865	965	1105	1335	1670
	3.23	Reihenmittelhäuser	810	900	1035	1250	1560

Erd- und Obergeschoss, nicht unterkellert			Standardstufe				
			1	2	3	4	5
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.31	freistehende Einfamilienhäuser	720	800	920	1105	1385
	1.311	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	756	840	966	1160	1454
	2.31	Doppel- und Reihenendhäuser	675	750	865	1040	1300
	3.31	Reihenmittelhäuser	635	705	810	975	1215
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.32	freistehende Einfamilienhäuser	620	690	790	955	1190
	1.321	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	651	725	830	1003	1250
	2.32	Doppel- und Reihenendhäuser	580	645	745	895	1120
	3.32	Reihenmittelhäuser	545	605	695	840	1050
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.33	freistehende Einfamilienhäuser	785	870	1000	1205	1510
	1.331	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	824	914	1050	1265	1586
	2.33	Doppel- und Reihenendhäuser	735	820	940	1135	1415
	3.33	Reihenmittelhäuser	690	765	880	1060	1325

¹ermittelt mit Korrekturfaktor 1,05 bezogen auf die Regelherstellungskosten für freistehende Einfamilienhäuser

4	<p>Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum in Mehrfamilienhäusern (ohne Tiefgaragenplatz) / Mehrfamilienhäuser</p> <p>Für Wohnungseigentum in Gebäuden, die wie Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne des § 181 Absatz 2 BewG gestaltet sind, werden die Regelherstellungskosten der Ein- und Zweifamilienhäuser zugrunde gelegt.</p> <p>Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern: BGF = 1,55 x Wohnfläche</p>
----------	--

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
4.1	Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 WE	650	720	825	985	1190
4.2	Mehrfamilienhäuser mit 7 bis 20 WE	600	665	765	915	1105
4.3	Mehrfamilienhäuser mit mehr als 20 WE	590	655	755	900	1090

5-18	Gemischt genutzte Grundstücke, Geschäftsgrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke.
-------------	--

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
5.1	Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)	605	675	860	1085	1375
5.2	Banken und ähnliche Geschäftshäuser mit Wohnanteil ²	625	695	890	1375	1720
5.3	Banken und ähnliche Geschäftshäuser ohne Wohnanteil	655	730	930	1520	1900

²Anteil der Wohnfläche bis 20 Prozent

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
6.1	Bürogebäude/Verwaltungsgebäude	735	815	1040	1685	1900

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
7.1	Gemeindezentren/Vereinsheime	795	885	1130	1425	1905
7.2	Saalbauten/Veranstaltungsgebäude	955	1060	1355	1595	2085

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
8.1	Kindergärten	915	1020	1300	1495	1900
8.2	Allgemeinbildende Schulen, Berufsbildende Schulen, Hochschulen	1020	1135	1450	1670	2120
8.3	Sonderschulen	1115	1240	1585	1820	2315

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
9.1	Wohnheime/Internate	705	785	1000	1225	1425
9.2	Alten-/Pflegeheime	825	915	1170	1435	1665

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
10.1	Krankenhäuser/Kliniken	1210	1345	1720	2080	2765
10.2	Tageskliniken/Ärztelhäuser	1115	1240	1585	1945	2255

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
11.1	Beherbergungsstätten / Hotels / Verpflegungseinrichtungen	975	1085	1385	1805	2595

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
12.1	Sporthallen (Einfeldhallen)	930	1035	1320	1670	1955
12.2	Sporthallen (Dreifeldhallen/Mehrzweckhallen)	1050	1165	1490	1775	2070
12.3	Tennishallen	710	790	1010	1190	1555
12.4	Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder	1725	1920	2450	2985	3840

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
13.1	Verbrauchermärkte	510	565	720	870	1020
13.2	Kauf-/Warenhäuser	930	1035	1320	1585	1850
13.3	Autohäuser ohne Werkstatt	665	735	940	1240	1480

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
14.1	Einzelgaragen/Mehrfachgaragen ³		245		485	780
14.2	Hochgaragen ⁴		480		655	780
14.3	Tiefgaragen ⁴		560		715	850
14.4	Nutzfahrzeuggaragen		530		680	810
14.5	Carpools		190			

³Standardstufe 1-3: Fertiggaragen; Standardstufe 4: Garagen in Massivbauweise; Standardstufe 5: individuelle Garagen in Massivbauweise mit besonderen Ausführungen wie Ziegeldach, Gründach, Bodenbeläge, Fliesen o.ä., Wasser, Abwasser und Heizung

⁴Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Tief- und Hochgaragen: BGF = tatsächliche Stellplatzfläche (Länge x Breite) x 1,55

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
15.1	Betriebs-/Werkstätten, eingeschossig	685	760	970	1165	1430
15.2	Betriebs-/Werkstätten, mehrgeschossig ohne Hallenanteil	640	715	910	1090	1340
15.3	Betriebs-/Werkstätten, mehrgeschossig, hoher Hallenanteil	435	485	620	860	1070
15.4	Industrielle Produktionsgebäude, Massivbauweise	670	745	950	1155	1440
15.5	Industrielle Produktionsgebäude, überwiegend Skelettbauweise	495	550	700	965	1260

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
16.1	Lagergebäude ohne Mischnutzung, Kaltlager	245	275	350	490	640
16.2	Lagergebäude mit bis zu 25% Mischnutzung ⁵	390	430	550	690	880
16.3	Lagergebäude mit mehr als 25% Mischnutzung ⁵	625	695	890	1095	1340

⁵Lagergebäude mit Mischnutzung sind Gebäude mit einem überwiegenden Anteil an Lagernutzung und einem geringeren Anteil an anderen Nutzungen wie Büro, Sozialräume, Ausstellungs- oder Verkaufsflächen etc.

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
17.1	Museen	1325	1475	1880	2295	2670
17.2	Theater	1460	1620	2070	2625	3680
17.3	Sakralbauten	1185	1315	1510	2060	2335
17.4	Friedhofsgebäude	1035	1150	1320	1490	1720

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
18.1	Reithallen	235			260	310
18.2	ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u.Ä.	245			270	350

19	Teileigentum Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudearten zuzuordnen.
-----------	--

20	Auffangklausel Regelherstellungskosten für nicht aufgeführte Gebäudearten sind aus den Regelherstellungskosten vergleichbarer Gebäudearten abzuleiten.
-----------	--

III. Beschreibung der Gebäudestandards

Die Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretenden Standardmerkmale aufführen. Es müssen nicht alle aufgeführten Merkmale zutreffen. Die in der Tabelle angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gültigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrete Bewertungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der NHK (Jahr 2010).

1-5.1	① 1.01-3.33	Ein- und Zweifamilienhäuser
	② 4.1-5.1	Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum in Mehrfamilienhäusern (ohne Tiefgaragenplatz) / Mehrfamilienhäuser sowie gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; hochwertigste Dämmung (z. B. Passivhausstandard)	23

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995); Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech;	glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z. B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeckung, z. B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flachdach; hochwertigste Dämmung (z. B. Passivhausstandard); Rinnen und Fallrohre aus Kupfer ①aufwendig gegliederte Dachlandschaft, sichtbare Bogendachkonstruktionen	15
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z. B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	große, feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen ①Holzzargen	Sichtmauerwerk; Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter ①Wandvertäfelungen (Holzpaneele)	gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Brandschutzverkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente ①Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akkustikputz	11

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
Deckenkonstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz ①Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung ①Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung	①Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz ②Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); einfacher Putz	①Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppeanlage in besserer Art und Ausführung ②zusätzlich Deckenverkleidung	Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall) ①Decken mit großen Spannweiten, gegliedert; breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztreppeanlage mit hochwertigem Geländer	11
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	5
Sanitär-einrichtungen	einfaches Bad mit Stand-WC; Installation auf Putz; Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest; Dusche und Badewanne ①1 Bad mit WC, Gäste-WC ②1 Bad mit WC je Wohneinheit	1–2 Bäder (②je Wohneinheit) mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors) ①mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; ②2 und mehr Bäder je Wohneinheit	9
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwärmtauscher	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung ①zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme ①aufwendige zusätzliche Kaminanlage	9

	Standardstufe					Wägungs- anteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse ②Personenaufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem ②aufwendige Personenaufzugsanlagen	6

5.2-17.4	③ 5.2-6.1	Banken und ähnliche Geschäftshäuser, Bürogebäude/Verwaltungsgebäude
	④ 7.1-8.3	Gemeindezentren/Vereinsheime, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude, Kindergärten, Schulen
	⑤ 9.1-11.1	Wohnheime, Alten-/Pflegerheime, Krankenhäuser, Tageskliniken, Beherbergungsstätten, Hotels, Verpflegungseinrichtungen
	⑥ 12.1-12.4	Sporthallen, Tennishallen, Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder
	⑦ 13.1-13.3	Verbrauchermärkte, Kauf-/Warenhäuser, Autohäuser
	⑧ 15.1-16.3	Betriebs-/Werkstätten, Produktionsgebäude, Lagergebäude
	⑨ 17.1-17.4	Museen, Theater, Sakralbauten, Friedhofsgebäude

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Außenwände	Mauerwerk mit Putz oder mit Fugenglattstrich und Anstrich; einfache Wände, Holz-, Blech-, Faserzementbekleidung, Bitumenschindeln oder einfache Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; einfache Metall-Sandwichelemente; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995); ein-/zweischalige Konstruktion, z. B. Mauerwerk, aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; gedämmte Metall-Sandwichelemente	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/ Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; stark überdurchschnittliche Dämmung ③④⑤⑥⑦aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.) ③Vorhangfassade aus Glas
Konstruktion®	Holzkonstruktion in nicht zeitgemäßer statischer Ausführung	Mauerwerk, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion in nicht zeitgemäßer statischer Ausführung	Stahl- und Betonfertigteile	überwiegend Betonfertigteile; große stützenfreie Spannweiten; hohe Deckenhöhen; hohe Belastbarkeit der Decken und Böden	größere stützenfreie Spannweiten; hohe Deckenhöhen; höhere Belastbarkeit der Decken und Böden

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten, Blecheindeckung; kein Unterdach; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995); Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech	besondere Dachformen; überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005) ③④⑤⑥⑦glasierte Tondachziegel ③④schweres Massivflachdach ⑨Biberschwänze	hochwertige Eindeckung z. B. aus Schiefer oder Kupfer; Dachbegrünung; aufwendig gegliederte Dachlandschaft ③④⑤befahrbares Flachdach ③④stark überdurchschnittliche Dämmung ⑤⑥⑦⑧hochwertigste Dämmung
Fenster- und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Isolierverglasung, Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Eingangstüren mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995) ⑤nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: Automatik-Eingangstüren ⑨kunstvoll gestaltete farbiges Fensterglas, Ornamentglas	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen ③④⑥⑦⑧höherwertige Türanlagen ⑤nur Beherbergungsstätten und Verpflegungseinrichtungen: Automatik-Eingangstüren ⑨besonders große kunstvoll gestaltete farbige Fensterflächen	große, feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz) ③④⑦⑧Außentüren in hochwertigen Materialien ③Automatiktüren ⑥Automatik-Eingangstüren ⑨Bleiverglasung mit Schutzglas, farbige Maßfenster

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Kunststoff-/Holztürblätter, Stahlzargen	④⑤⑥⑦ nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen ⑤⑥⑦ schwere Türen ③ nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung; schwere Türen ④ schwere und große Türen ⑤ nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: Automatik-Flurzwischentüren; rollstuhlgerechte Bedienung ⑧ Anstrich	③④⑤⑥⑦ Sichtmauerwerk ③④ Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren ③ Innenwände für flexible Raumkonzepte (größere statische Spannweiten der Decken) ⑤ nur Beherbergungsstätten und Verpflegungseinrichtungen: Automatik-Flurzwischentüren; rollstuhlgerechte Bedienung ⑥ rollstuhlgerechte Bedienung ⑧ tlw. gefliest, Sichtmauerwerk; Schiebetürelemente, Glastüren ⑨ schmiedeeiserne Türen	③④⑤⑥⑦ gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien) ④ Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akustikputz ③ Wände aus großformatigen Glaselementen, Akustikputz, tlw. Automatiktüren, rollstuhlgerechte Bedienung ④ raumhohe aufwendige Türelemente; tlw. Automatiktüren, rollstuhlgerechte Bedienung ⑤⑥⑦ Akustikputz, raumhohe aufwendige Türelemente ⑦ rollstuhlgerechte Bedienung, Automatiktüren ⑧ überwiegend gefliest; Sichtmauerwerk; gestaltete Wandabläufe
Deckenkonstruktion und Treppen	Weichholztreppen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz ③④⑤ Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz	Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung ③④⑤⑦⑧⑨ Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken	③④⑤⑦ Betondecken mit Trittschallschutz; einfacher Putz ③④ abgehängte Decken ⑤⑦ Deckenverkleidung ⑥ Betondecke	③ höherwertige abgehängte Decken ④⑤⑥⑦ Decken mit großen Spannweiten ④ Deckenverkleidung	hochwertige breite Stahlbeton-, Metalltreppenanlage mit hochwertigem Geländer ③⑦ Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall) ④⑤⑥⑦ Decken mit größeren Spannweiten

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung ⓉHolzdielen	ⓃⓄⓅⓇFliesen, Kunststeinplatten ⓃⓄLinoleum- oder Teppich-Böden besserer Art und Ausführung ⓅⓇLinoleum- oder PVC-Böden besserer Art und Ausführung Ⓢnur Sporthallen: Beton, Asphaltbeton, Estrich oder Gussasphalt auf Beton; Teppichbelag, PVC; nur Freizeitbäder/ Heilbäder: Fliesenbelag ⓈBeton ⓉBetonwerkstein, Sandstein	ⓃⓅⓇNatursteinplatten, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion ⓃⓇFertigparkett Ⓢnur Sporthallen: hochwertigere flächenstatische Fußbodenkonstruktion, Spezialteppich mit Gummigranulatauflage; hochwertigerer Schwingboden ⓈEstrich, Gussasphalt	ⓃⓄⓅⓇhochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion Ⓢnur Sporthallen: hochwertigste flächenstatische Fußbodenkonstruktion, Spezialteppich mit Gummigranulatauflage; hochwertigster Schwingboden; nur Freizeitbäder/Heilbäder: hochwertiger Fliesenbelag und Natursteinboden Ⓢbeschichteter Beton oder Estrichboden; Betonwerkstein, Verbundpflaster ⓉMarmor, Granit

	Standardstufe				
	1	2	3	4	5
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen auf Putz, einfache Leuchten	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, Installation unter Putz	③④⑦zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen; Kabelkanäle; Blitzschutz ⑤⑥⑧zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Blitzschutz ⑤⑦Personenaufzugsanlagen ⑧Teeküchen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, ③④⑤⑦⑧dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher ⑥Lüftung mit Wärmetauscher ③⑤mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse ③④⑦hochwertige Beleuchtung; Doppelboden mit Bodentanks zur Verkabelung; ausreichende Anzahl von LAN-Anschlüssen ③Messverfahren von Verbrauch, Regelung von Raumtemperatur und Raumfeuchte ③④⑦Sonnenschutzsteuerung ③④elektronische Zugangskontrolle; Personenaufzugsanlagen ④⑦Messverfahren von Raumtemperatur, Raumfeuchte, Verbrauch, Einzelraumregelung ⑧Kabelkanäle; kleinere Einbauküchen mit Kochgelegenheit, Aufenthaltsräume; Aufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage; Klimaanlage, Bussystem ③④⑤⑦⑧zentrale Lüftung mit Wärmetauscher ⑦Doppelboden mit Bodentanks zur Verkabelung ③aufwendige Personenaufzugsanlagen ⑤⑦⑧aufwendige Aufzugsanlagen ⑧Küchen, Kantinen

14.2-14.4	14.2-14.4 Hoch-, Tief- und Nutzfahrzeuggaragen
-----------	--

	Standardstufe		
	1 - 3	4	5
	Basis	gehoben	aufwendig
Außenwände	offene Konstruktion	Einschalige Konstruktion	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.)
Konstruktion	Stahl- und Betonfertigteile	überwiegend Betonfertigteile; große stützenfreie Spannweiten	größere stützenfreie Spannweiten
Dach	Flachdach, Folienabdichtung	Flachdachausbildung; Wärmedämmung	befahrbares Flachdach (Parkdeck)
Fenster und Außentüren	einfache Metallgitter	begrünte Metallgitter, Glasbausteine	Außentüren in hochwertigen Materialien
Fußböden	Beton	Estrich, Gussasphalt	beschichteter Beton oder Estrichboden
Sonstige technische Ausstattung	Strom- und Wasseranschluss; Löschwasseranlage; Treppenhaus; Brandmelder	Sprinkleranlage; Rufanlagen; Rauch- und Wärmeabzugsanlagen; mechanische Be- und Entlüftungsanlagen; Parksyste me für zwei PKW übereinander; Personenaufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage; Beschallung; Parksyste me für drei oder mehr PKW übereinander; aufwendigere Aufzugsanlagen

18.1-18.2	Ⓢ	18.1	Reithallen
	ⓈⓈ	18.2	Ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u.Ä.

	Standardstufe		
	1 - 3	4	5
	Basis	gehoben	aufwendig
Außenwände	Holzfachwerkwand; Holzstützen, Vollholz; Brett-schalung oder Profilblech auf Holz-Unterkonstruktion	Kalksandstein- oder Ziegel-Mauerwerk; Metall-stützen, Profil; Holz-Blockbohlen zwischen Stüt-zen, Wärmedämmverbundsystem, Putz	Betonwand, Fertigteile, mehrschichtig; Stahlbe-tonstützen, Fertigteil; Kalksandstein-Vormauerung oder Klinkerverblendung mit Dämmung
Dach	Holzkonstruktionen, Nagelbrettbinder; Bitumen-wellplatten, Profilblech	Stahlrahmen mit Holzpfeilen; Faserzementwell-platten; Hartschaumplatten	Brettschichtholz-binder; Betondachsteine oder Dachziegel; Dämmung mit Profilholz oder Pa-neelen
Fenster und Außentüren bzw. -tore	Lichtplatten aus Kunststoff ⓈHolz-Brettertüren ⓈⓈHolztore	Kunststofffenster ⓈWindnetze aus Kunststoff, Jalousien mit Mo-torantrieb ⓈⓈMetall-Sektionaltore	Türen und Tore mehrschichtig mit Wärmedäm-mung, Holzfenster, hoher Fensteranteil
Innenwände	keine	tragende bzw. nicht tragende Innenwände aus Holz; Anstrich	tragende bzw. nicht tragende Innenwände als Mauerwerk; Sperrholz, Gipskarton, Fliesen
Deckenkonstruktionen	keine	Holzkonstruktionen über Nebenräumen; Hart-schaumplatten	Stahlbetonplatte über Nebenräumen; Dämmung mit Profilholz oder Paneelen
Fußböden	ⓈTragschicht: Schotter, Trennschicht: Vlies, Trettschicht: Sand ⓈⓈBeton-Verbundsteinpflaster	Ⓢzusätzlich/alternativ: Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Kunststoffgewebe, Trettschicht: Sand und Holzspäne ⓈⓈzusätzlich/alternativ: Stahlbetonplatte	ⓈEstrich auf Dämmung, Fliesen oder Linoleum in Nebenräumen; zusätzlich/alternativ: Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Kunststoff-platten, Trettschicht: Sand und Textilflocken, Betonplatte im Bereich der Nebenräume ⓈⓈzusätzlich/alternativ: Oberfläche maschinell geglättet, Anstrich
baukonstruktive Einbau-tenⓈ	ⓈReithallenbände aus Nadelholz zur Abgren-zung der Reitfläche	Ⓢzusätzlich/alternativ: Vollholztafeln fest einge-baut	Ⓢzusätzlich/alternativ: Vollholztafeln, Fertigteile zum Versetzen
Abwasser-, Wasser-, Gas-anlagen	Regenwasserableitung	zusätzlich/alternativ: Abwasserleitungen, Sani-tärobjekte (einfache Qualität)	zusätzlich/alternativ: Sanitärobjekte (gehobene Qualität), Gasanschluss

	Standardstufe		
	1 - 3	4	5
	Basis	gehoben	aufwendig
Wärmeversorgungsanlagen	keine	Raumheizflächen in Nebenräumen, Anschluss an Heizsystem	zusätzlich/alternativ: Heizkessel
lufttechnische Anlagen	keine	Firstentlüftung	Be- und Entlüftungsanlage
Starkstrom-Anlage	Leitungen, Schalter, Dosen, Langfeldleuchten	zusätzlich/alternativ: Sicherungen und Verteilerschrank	zusätzlich/alternativ: Metall-Dampfleuchten
nutzungs-spezifische Anlagen	keine	®Reitbodenbewässerung (einfache Ausführung) ①①Schüttwände aus Holz zwischen Stahlstützen, Trocknungsanlage für Getreide	®Reitbodenbewässerung (komfortable Ausführung) ①①Schüttwände aus Beton-Fertigteilen“

Anlage 3 zu Artikel 7 Nummer 8

Anlage 25

(zu § 191 Absatz 2)

Wertzahlen für Ein- und Zweifamilienhäuser nach § 181 Absatz 1 Nummer 1 BewG und Wohnungseigentum nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 BewG

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3		Bodenrichtwert				
		bis				
		15 EUR/m ²	30 EUR/m ²	50 EUR/m ²	100 EUR/m ²	150 EUR/m ²
bis	50.000 EUR	1,0	1,1	1,2	1,2	1,2
	100.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,1	1,1
	150.000 EUR	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0
	200.000 EUR	0,7	0,8	0,8	0,9	0,9
	300.000 EUR	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8
	400.000 EUR	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8
	500.000 EUR	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8
über	500.000 EUR	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3		Bodenrichtwert				
		bis				über
		200 EUR/m ²	300 EUR/m ²	400 EUR/m ²	500 EUR/m ²	500 EUR/m ²
bis	50.000 EUR	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5
	100.000 EUR	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3
	150.000 EUR	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2
	200.000 EUR	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2
	300.000 EUR	0,9	1,0	1,0	1,1	1,2
	400.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1
	500.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1
über	500.000 EUR	0,7	0,8	0,9	0,9	1,0

Wertzahlen für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 BewG

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3		
bis	500.000 EUR	0,90
	750.000 EUR	0,85
	1.000.000 EUR	0,80
	1.500.000 EUR	0,75
	2.000.000 EUR	0,70
	3.000.000 EUR	0,65
über	3.000.000 EUR	0,60

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Protokollerklärung vom 19. Dezember 2014 hatte die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat erklärt, sie werde im ersten Quartal 2015 einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem die Bundesratsanliegen zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) aufgegriffen werden, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 18/3158) Prüfung zugesagt hatte.

Diese Prüfungen der Bundesratsanliegen zum Zollkodex-Anpassungsgesetz sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Als Ergebnis der Prüfung wird in diesem Gesetz eine große Zahl der Bundesratsanliegen zum Zollkodex-Anpassungsgesetz aufgegriffen. Einzelheiten hierzu sind unter „II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ näher beschrieben.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung einige der Bundesratsanliegen in anderen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen:

- Wie die Bundesregierung ebenfalls in der Protokollerklärung vom 19. Dezember 2014 angekündigt hat, wird sie zum Ende des zweiten Quartals 2015 einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vorlegen. In diesem Zusammenhang wird – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – auch die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz geregelt werden (Ziffer 36 der Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 18/3158). In diesem Gesetzesvorhaben sollen auch die weiteren Vorschläge des Bundesrates, die Änderungen des Investmentsteuergesetzes betreffen, umgesetzt werden (Ziffern 45 und 46 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates).
- Ziffer 9 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates betrifft Maßnahmen zur Neutralisierung der Effekte hybrider Steuergestaltungen. Diese Maßnahmen sind Teil des OECD/G 20-Projekts BEPS („Base Erosion and Profit Shifting“). Hierzu hatte die Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung vom 19. Dezember 2014 die zeitnahe Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe angekündigt, die sich mit der Umsetzung der in 2015 vorliegenden Ergebnisse des BEPS-Projekts befassen soll. Diese Arbeitsgruppe wurde am 16. Januar 2015 durch die Abteilungsleiter (Steuer) konstituiert. Es ist beabsichtigt auf der Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf der Bundesregierung vorzulegen.
- Die Umsetzbarkeit der Prüfbitte zur Ausdehnung des Einflusses der Länder auf die Ausgestaltung des Erhebungssektors in den Landesfinanzbehörden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 FVG, Ziffer 43 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) soll im Rahmen der Erörterungen eines geplanten Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens weiter geprüft und gegebenenfalls dort aufgegriffen werden. Auch die Prüfbitte zu § 21 Absatz 3 FVG zu Prüfungsrechten der Kommunen bei der Gewerbesteuer (§ 187 AO, Ziffer 4 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) soll im Rahmen von Überlegungen zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (z.B. Selbstveranlagung bei der Steuerfestsetzung) weiter erörtert werden. Daneben wird zurzeit ergänzend geprüft, ob statt bundesrechtlicher Vorgaben nicht landesrechtliche Regelungen zielführender sind.

In einigen wenigen Fällen hat die Prüfung der Bundesratsanliegen aber auch ergeben, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung dieser komplexen Regelungen weiterer Abstimmungen zwischen Bund und Ländern bedarf. Die Erörterung, wie die angestrebten Ziele gegebenenfalls auf andere Weise erreicht werden könnten, werden daher von den regelmäßig tagenden verschiedenen Bund-Länder-Fach-Arbeitsgruppen weiterverfolgt. Hierzu zählen die folgenden Bundesratsanliegen:

- Das Anliegen des Bundesrates zur steuerlichen Behandlung von Schuldbeitritt und Erfüllungsübernahme mit ganzer oder teilweiser Schuldfreistellung (§ 4f Absatz 2 EStG, Ziffer 23 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) soll im Rahmen eines geplanten BMF-Schreibens erörtert werden.
- Zur Frage des Übergangs des nachversteuerungspflichtigen Betrags bei unentgeltlicher Übertragung eines Teilbetriebs oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils (§ 34a Absatz 7 EStG, Ziffer 31 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) hat die weitere Erörterung mit den Ländern ergeben, dass noch andere umfassendere Lösungsansätze für die Gesamtproblematik geprüft werden müssen.
- Zum Nachweis von Krankheitskosten (§ 64 Absatz 1 und § 84 Absatz 3f EStDV, Ziffer 56 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) sind die fachlichen Erfordernisse und fachlichen Bedarfe noch genauer zu klären, um mögliche Mehrbelastungen in der Gesundheitsverwaltung genauer bewerten zu können.
- Die vorgeschlagenen Regelung einer Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für Anträge von Nicht-EU/EWR-Körperschaften auf Entlastung von Kapitalertragsteuer bei Streubesitzdividenden (§ 5 Absatz 1 Nummer 39 FVG, Ziffer 44 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) betrifft organisatorische und rechtliche Fragestellungen, die der weiteren Aufarbeitung in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe bedürfen.
- Auch die Frage von Erleichterungen bei Umwandlungen der öffentlichen Hand (§ 20 UmwStG, Ziffer 57 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) soll im Rahmen einer Arbeitsgruppe weiter erörtert werden, die einen umfassenden Lösungsansatz zur Gesamtproblematik erarbeiten soll.

Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung bei der Unterbrechung der steuerlichen Zahlungsverjährung (§ 231 Absatz 1 und 2 AO, Ziffer 6 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) bedarf einer vertieften Prüfung. Nach § 302 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) unterliegen Steuerforderungen nicht der Restschuldbefreiung nach § 286 InsO, wenn der Schuldner im Zusammenhang mit diesen Forderungen wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 371 oder § 374 AO rechtskräftig verurteilt worden ist. Hierbei ist es unbeachtlich, wann die rechtskräftige Verurteilung erfolgt. Erfolgt sie erst nach Beendigung der derzeit vorhandenen Unterbrechungstatbestände des § 231 AO, kann es bei langandauernden Strafverfahren (z. B. Revision vor dem BGH) möglicherweise passieren, dass die betreffende Forderung zwar insolvenzrechtlich von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, steuerlich aber nicht mehr durchgesetzt werden kann, da zwischenzeitlich Zahlungsverjährung (§§ 228 ff. AO) eingetreten und die Forderung erloschen (§ 47 AO) ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen sind sich einig, dass der Bundesrat hier auf ein Problem hingewiesen hat, das gelöst werden muss. Sie werden das Problem daher zeitnah untersuchen.

Abzuwarten bleibt auch das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren zum Bundesratsvorschlag Ziffer 16 (§ 32d Absatz 2 EStG, Ausnahme vom satz - berufliche Tätigkeit für eine Kapitalgesellschaft). Angesichts der geringen steuerlichen Auswirkung besteht derzeit vor einer Entscheidung des BFH keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung.

Schließlich hat die umfangreiche Prüfung durch die Bundesregierung aber auch ergeben, dass von einer Umsetzung der folgenden Bundesratsanliegen derzeit abgesehen werden sollte:

- Abgrenzung Sachbezüge von Geldleistungen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 - neu - EStG, Ziffer 11 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) sowie Vereinheitlichung des Bewertungsmaßstabs für Sachbezüge (§ 8 Absatz 2 und 3 EStG, Ziffer 12 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates): Wegen der zu befürchtenden Zusatzbelastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollte auf eine Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen in der vom Bundesrat vorgelegten Ausgestaltung verzichtet werden.
- Sonderausgabenabzug Kinder (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG, Ziffer 14 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates): Das Anliegen würde zu Einschränkungen des bisher möglichen Sonderausgabenabzugs bei den Eltern führen. Auch hätte die Umsetzung einen erhöhten Prüfungsaufwand zur Folge, der dem Gedanken der Steuervereinfachung, der mit der Änderung des § 32 Absatz 4 EStG einherging, widersprechen würde. Für eine Änderung besteht zudem keine Notwendigkeit, da eine zutreffende Erfassung durch die bereits vorhandenen verwaltungsinternen Kontrollmöglichkeiten gewährleistet wird.

Außerdem wird mit dem Gesetz auch weiterem fachlichem bzw. technischem Regelungsbedarf im Steuerrecht entsprochen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Folgende Regelungen sind besonders hervorzuheben:

- Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz (§§ 20, 21 und 24 UmwStG)
- Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG)
- Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe auf alle der Bundesrepublik Deutschland auf Grund UN-Seerechtsübereinkommen zustehende Hoheitsbereiche (§ 1 Absatz 1 Satz 2 EStG, § 1 Absatz 3 KStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 GewStG)
- Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften: Ausdehnung der Konzernklausel (§ 8c Absatz 1 Satz 5 KStG)
- Verschiedene Maßnahmen im Bewertungsrecht, u. a. Anpassung des Sachwertverfahrens an die Sachwertrichtlinie (§ 190 BewG, § 205 Absatz 7 - neu -, Anlage 22 zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2 BewG, § 205 Absatz 10 - neu - BewG, Anlage 22, 24 und 25 BewG)
- Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 und § 37 Absatz 9 - neu - ErbStG)
- Redaktionelle Änderung der zur Unterscheidungsnummer der Wirtschaftsidentifikationsnummer abzuspeichernden Daten (§ 139c Absatz 5a AO)

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 2), des Umwandlungssteuergesetzes (Artikel 4) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 9) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuerergesetzes (Artikel 3) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 3 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 5) und des Bewertungsgesetzes (Artikel 7) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 6) und die Änderung Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 8) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG). Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern zusteht (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Grunderwerbsteuer würden eine Rechtsunsicherheit erzeugen. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Landesgesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird. Hinsichtlich der Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 8) ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt Urteil vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12, BGBl. I 2015 Seite 4). Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Erbschaftsteuer würden zu einer Rechtsunsicherheit erzeugen und zum anderen, wegen der Streubreite der insbesondere im einzelnen Erbfall begünstigten Personen einerseits und wegen der Gebietshoheit der Länder andererseits, den Abschluss von Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen den Ländern unabdingbar machen. Diese Rechtszersplitterung kann weder

im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dient die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Demografische Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2016	2017	2018	2019	2020
1	<u>§ 7g EStG</u>	Insg.	- 40	- 30	- 40	- 50	- 45	- 30
	Abschaffung des	GewSt	- 20	- 15	- 20	- 25	- 20	- 15
	Funktionsbenennungserfordernisses beim	ESt	- 15	- 10	- 15	- 20	- 20	- 15
	Investitionsabzugsbetrag	KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	.
		SolZ
		Bund	- 10	- 8	- 10	- 13	- 13	- 7
		GewSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 6	- 4	- 6	- 9	- 9	- 6
		KSt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	.
		SolZ
		Länder	- 11	- 8	- 11	- 13	- 12	- 9
		GewSt	- 2	- 2	- 2	- 3	- 2	- 2
		ESt	- 7	- 4	- 7	- 8	- 8	- 7
		KSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	.
	Gem.	- 19	- 14	- 19	- 24	- 20	- 14	
	GewSt	- 17	- 12	- 17	- 21	- 17	- 12	
	ESt	- 2	- 2	- 2	- 3	- 3	- 2	
2	<u>§ 8c KStG</u>	Insg.	- 30	- 20	- 35	- 30	- 30	- 30
	Konzernklausel: Verlustabzugsbeschränkung	GewSt	- 15	- 10	- 15	- 15	- 15	- 15
	bei Körperschaften; Ausdehnung der	KSt	- 15	- 10	- 20	- 15	- 15	- 15
	Konzernklausel u.a. auf Übertragungen durch	SolZ
	die an der Spitze eines Konzerns stehende	Bund	- 9	- 5	- 11	- 9	- 9	- 9
	Person und Einbeziehung von	GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
	Personenhandelsgesellschaften als „dieselbe	KSt	- 8	- 5	- 10	- 8	- 8	- 8
	Person“ i.S.d. § 8c Absatz 1 Satz 5 KStG	SolZ
	(Einführung unter Rückwirkung für	Länder	- 9	- 7	- 12	- 9	- 9	- 9
	Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2009)	GewSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		KSt	- 7	- 5	- 10	- 7	- 7	- 7
		Gem.	- 12	- 8	- 12	- 12	- 12	- 12
		GewSt	- 12	- 8	- 12	- 12	- 12	- 12
	3	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 70	- 50	- 75	- 80	- 75
		GewSt	- 35	- 25	- 35	- 40	- 35	- 30
		ESt	- 15	- 10	- 15	- 20	- 20	- 15
		KSt	- 20	- 15	- 25	- 20	- 20	- 15
		SolZ
		Bund	- 19	- 13	- 21	- 22	- 22	- 16
		GewSt	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2	- 2
		ESt	- 6	- 4	- 6	- 9	- 9	- 6
		KSt	- 11	- 8	- 13	- 11	- 11	- 8
		SolZ
		Länder	- 20	- 15	- 23	- 22	- 21	- 18
		GewSt	- 4	- 4	- 4	- 5	- 4	- 4
		ESt	- 7	- 4	- 7	- 8	- 8	- 7
		KSt	- 9	- 7	- 12	- 9	- 9	- 7
	Gem.	- 31	- 22	- 31	- 36	- 32	- 26	
	GewSt	- 29	- 20	- 29	- 33	- 29	- 24	
	ESt	- 2	- 2	- 2	- 3	- 3	- 2	

Anmerkungen:

¹⁾Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG) um durchschnittlich drei Minuten je Mitteilung. Dies wird allerdings nur in wenigen Fällen relevant, da die Bürgerinnen und Bürger nur mitteilungspflichtig sind, soweit die Mitteilungen der Erwerbe an die Finanzverwaltung nicht bereits von anderen Personen (z. B. Notaren, Banken), was der Regelfall ist, erfolgen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der Erfüllungsaufwand durch die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) um jährlich rund 162 Tsd. Euro, die sich aus einer Zeitersparnis von 2 Minuten bei einer Fallzahl von 157.500 und einem Tarif von 30,90 Euro/Stunde ergeben.

Durch das Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag für Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erhöht sich für die betroffenen Unterstützungskassen, die von dem Verfahren Gebrauch machen, der Erfüllungsaufwand geringfügig.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die vorgenannten Änderungen des Erfüllungsaufwands entfallen vollumfänglich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Grund der Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) entsteht der Verwaltung der Länder weniger Prüfaufwand. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass auf Grund der Erleichterung die Zahl der Fälle in denen ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird um etwa 10 Prozent ansteigt und sich dadurch der Aufwand der Verwaltung (z. B. durch Überwachungsaufwand) erhöhen könnte. Auf Grund der geringen Fallzahl sind die Auswirkungen jedoch nicht quantifizierbar.

Die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers von Todes wegen um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG) führt auf Grund der einfacheren Zuordnung der Anzeigen in den betroffenen Fällen zu einer deutlichen Arbeitserleichterung. Angesichts der geringen Fallzahl ist die dadurch für die Steuerverwaltungen der Länder zu erwartende Minderung des Erfüllungsaufwands jedoch ebenfalls nur geringfügig und nicht quantifizierbar.

Auch hinsichtlich der Modifizierung des Feststellungsverfahrens (§ 154 Absatz 1 Nummer 3 und Satz 2 - neu - BewG), wonach statt des bisher für jeden Beteiligten gesondert durchgeführten Feststellungsverfahrens nunmehr für alle Beteiligten eine einheitlich und gesonderte Feststellung durchzuführen ist, kann (z. B. weniger Rechtsbehelfe infolge einheitlicher Werte) mit einer Minderung des Erfüllungsaufwands für die Steuerverwaltungen der Länder gerechnet werden. Ebenso kann die Vereinfachung der Rechtsanwendung durch die Reduzierung der Kostenkennwerte (§ 190 BewG) zu einer Minderung des Vollzugsaufwands beitragen. Auf Grund der ebenfalls nur geringen Fallzahlen, ist die Minderung des Erfüllungsaufwands jedoch wiederum nicht quantifizierbar.

Hinsichtlich der Änderung von § 6 Absatz 5a - neu - KStG und der damit eingeräumten Möglichkeit für Unterstützungskassen, eine gesonderte Feststellung zu beantragen, ist

jedoch mit einem Anstieg des Erfüllungsaufwands für die Steuerverwaltungen der Länder zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Feststellungsmöglichkeit nur von wenigen Fällen in Anspruch genommen wird, so dass sich der Anstieg des Erfüllungsaufwands voraussichtlich ebenfalls nur im nicht signifikanten Bereich bewegen wird.

6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 1 Satz 2

Mit der Änderung erfolgt eine Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG für sämtliche aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ableitbare Besteuerungsrechte.

Über die Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien hinaus gewinnen auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone (z. B. gewerbliche Fischzucht) zunehmend an Bedeutung. Nach dem bisherigen Wortlaut gilt der ertragsteuerliche Inlandsbegriff nicht bei derartigen Tätigkeiten. Hierdurch kann es zu steuerlichen Vorteilen bei ausländischen Steuerpflichtigen im Offshore-Bereich im Vergleich zu inländischen Steuerpflichtigen kommen. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist daher eine Ausweitung der erweiterten Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG in dem sich aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Rahmen geboten.

Entsprechende Änderungen enthalten § 1 Absatz 3 KStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 GewStG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 3 Nummer 40 Satz 4 und 5 - neu -

Zuwendungen des Trägerunternehmens an Unterstützungskassen sind unter den Voraussetzungen des § 4d EStG als Betriebsausgaben abziehbar. Kommt es im Anschluss an derartige Zuwendungen beim Trägerunternehmen aus der Beteiligung an der Unterstützungskasse zulässigerweise zu Vermögensmehrungen, die den Tatbestand des § 3 Nummer 40 EStG erfüllen, werden diese ihre Grundlage in den ursprünglichen Zuwendungen haben. Würde man § 3 Nummer 40 EStG auf diese Mehrungen anwenden, würden damit die Betriebsausgaben, die seinerzeit bei der Zuwendung geltend gemacht wurden, nicht vollumfänglich ausgeglichen. Die Änderung des § 3 Nummer 40 EStG stellt diesen Ausgleich her.

Zu Nummer 3

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

Die Formulierung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 10 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Nach der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) sollen die auf die Anschaffung des Batteriesystems entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten ausgeschieden werden (Bundestagsdrucksache 17/12375 S. 37). Die Gesetzesänderung soll einer nicht gewollten Auslegung des bisherigen Gesetzestextes vorbeugen, wonach für Fälle der Anwendung der Fahrtenbuchmethode und der betrieblichen Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent nicht nur eine Kürzung der Gesamtkosten um den nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG ermittelten Minderungsbetrag, sondern bei wortwörtlicher Auslegung auch eine Minderung des anhand der ungekürzten Gesamtaufwendungen ermittelten Entnahmewerts vorzunehmen wäre. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des Entnahmewerts für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs, das extern aufladbar ist, bei der Ermittlung der Gesamtkosten eines zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Kraftfahrzeugs die zu den Gesamtkosten gehörenden Absetzungen für Abnutzung dadurch zu mindern sind, dass die maßgeblichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die pauschalen Minderungsbeträge nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG zu mindern sind. Diese pauschale Minderung ist nur dann vorzunehmen, wenn das Kraftfahrzeug zusammen mit dem Batteriesystem angeschafft wird. Wird das Batteriesystem nur gemietet, sind die zusätzlichen Mietaufwendungen aus den Gesamtkosten auszuschneiden; eine zusätzliche Minderung der Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung kommt daneben nicht in Betracht.

Zu Nummer 4

§ 7g Absatz 1 bis 4

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungsvolumen in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsgutes. Dadurch wird die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt. Mit Hilfe der Abzugsbeträge, die zu einer Steuerstundung führen, können Mittel angespart werden, um dem Unternehmen die Finanzierung der geplanten Investitionen zu erleichtern.

Nach den bisherigen Regelungen war die Funktion des anzuschaffenden oder herzustellenden begünstigenden Wirtschaftsgutes anzugeben. Auf diese Funktionsbezeichnung wird durch die Neuregelung verzichtet; an den übrigen Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag ändert sich nichts, so dass insoweit auch im Interesse der Rechtssicherheit die bisherigen Verwaltungsregelungen und die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung anwendbar bleiben. Nach der Neuregelung kann der Steuerpflichtige nunmehr ohne weitere Angaben Abzugsbeträge für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen bis zu einem Höchstbetrag von unverändert 200 000 Euro gewinnmindernd abziehen. Die Abzugsbeträge müssen nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Durch dieses standardisierte Verfahren werden die Überprüfung und Bearbeitung von beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen durch die Finanzverwaltung ermöglicht und Fehler bei der Anwendung der Vorschrift vermieden. Damit werden auch die von den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder beanstandeten Vollzugsdefizite bei der Überprüfung von in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen abgebaut.

Zu Nummer 5

§ 43b

§ 43b EStG setzt die Richtlinie 2011/96/EU (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8) in nationales Recht um. Die Änderungen ergeben sich auf Grund der Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40), die den Anhang I der Mutter-Tochter-Richtlinie ändert. Anhang I enthält einen Katalog begünstigter Gesellschaftsformen. Dieser wurde in Bezug auf Polen und Rumänien ergänzt. Deutschland hat diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und muss ihr spätestens bis zum 31. Dezember 2015 nachkommen. Dementsprechend ist § 43b EStG zu ändern und eine Anwendung ab dem 1. Januar 2016 vorgesehen.

§ 43b Absatz 2 Satz 1

Redaktionelle Änderung. Die Mutter-Tochter-Richtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 geändert.

Zu Nummer 6

§ 44 Absatz 1 Satz 3

Die Ergänzung des § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG setzt das Petitum des Bundesrats in Ziffer 33 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158) um. Der BFH hat mit Urteil vom 12. Dezember 2012 (Az. I R 27/12) ausgeführt, dass ein Kreditinstitut einem sich auf Wortlaut und Zweck des Gesetzes stützenden Widerspruch des Bankkunden Folge leisten und vom Steuerabzug Abstand nehmen muss, auch wenn ein BMF-Schreiben den Steuerabzug anordnet. Dies hat in der Praxis zu Verunsicherung geführt.

Auf Grund der Systematik der Abgeltungsteuer ist es erforderlich, dass die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinhalts einheitlich anwenden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3549 S. 6). Nur so kann verhindert werden, dass der Umfang der Steuererhebung davon abhängig ist, bei welchem Institut der Steuerpflichtige sein Kapital anlegt.

Mit einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung wird die bisherige, im Schreiben des BMF vom 12. September 2013 (BStBl I S. 1167) vertretene Verwaltungsauffassung, wo-

nach Kreditinstitute die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung anzuwenden haben, bestätigt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 44a Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Nummer 3

Die Ergänzung des § 44a Absatz 1 Satz 1 EStG setzt das Petikum des Bundesrates in Ziffer 34 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158) um. Die Regelung dient der redaktionellen Klarstellung, dass auch bei Kapitalerträgen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 (insbesondere Dividenden und Erträge aus Genussrechten) wie im Falle der Nummer 3 nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubigern die Erteilung von Freistellungsaufträgen möglich ist. Die Änderung des § 44a Absatz 1 Satz 1 EStG durch das Amtshilferichtliniengesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hatte nicht den Zweck, in Abkehr von der bis dahin geltenden Rechtslage den Anwendungsbereich der Norm in diesen Fällen auf beschränkt steuerpflichtige Gläubiger zu erweitern. Nur bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubigern ist über das Mitteilungsverfahren an das Bundeszentralamt für Steuern sichergestellt, dass eine wirksame Kontrolle der Einhaltung des zulässigen Freistellungsvolumens durch das zuständige Finanzamt erfolgen kann.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

§ 52 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes, die ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft treten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 (Satz 1) bzw. nach dem 31. Dezember 2015 endende Lohnzahlungszeiträume (Satz 2) anzuwenden. Für die Vorschriften zum Steuerabzug für Kapitalerträge wird die Anwendungsregelung fortgeschrieben auf Erträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2015 zufließen (Satz 3).

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 12 Satz 1

Die Anwendung der Regelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG, die die Ermittlung des Entnahmewerts für die private Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen betreffen, ist auf solche Fahrzeuge beschränkt, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden. Ohne eine Anpassung der Anwendungsregelung würde diese Beschränkung nicht bestehen.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 16 Satz 1 und 2 - neu -

Die Neuregelungen des § 7g EStG gelten nur für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in nach dem 31. Dezember 2015 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Bei davor beanspruchten Abzugsbeträgen gelten die bisherigen Bestimmungen, wonach nur funktionsgleiche Wirtschaftsgüter nach § 7g EStG begünstigt

sind. Zudem wird klargestellt, dass die nach den bisherigen Regelungen noch „bestehenden“ Investitionsabzugsbeträge den Höchstbetrag von 200 000 Euro vermindern.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 42a - neu -

Die Änderungen in § 43b EStG und Anlage 2 sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.

Zu Nummer 9

Anlage 2 (zu § 43b)

Um in den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie zu fallen, muss eine Gesellschaft bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie muss zum einen eine der in der Anlage 2 zu § 43b EStG genannten Gesellschaftsformen aufweisen und zum anderen einer der genannten Steuern unterliegen. Mit der Änderung werden weitere polnische und rumänische Gesellschaftsformen aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Wegen der Einfügung des neuen § 6a KStG wird die Inhaltsübersicht redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 3

Mit der Änderung erfolgt eine Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG für sämtliche aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ableitbare Besteuerungsrechte.

Über die Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien hinaus gewinnen auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone (z. B. gewerbliche Fischzucht) zunehmend an Bedeutung. Nach dem bisherigen Wortlaut gilt der ertragsteuerliche Inlandsbegriff nicht bei derartigen Tätigkeiten. Hierdurch kann es zu steuerlichen Vorteilen bei ausländischen Steuerpflichtigen im Offshore-Bereich im Vergleich zu inländischen Steuerpflichtigen kommen. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist daher eine Ausweitung der erweiterten Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG in dem sich aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Rahmen geboten.

Entsprechende Änderungen enthalten § 1 Absatz 1 EStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 GewStG.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 5 Satz 2

Mit seinem Urteil vom 22. Dezember 2010, BStBl 2014 II S. 119, hat der Bundesfinanzhof an seiner Auffassung festgehalten, dass bei Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Kasse bei dieser Einnahmen und Leistungen der Kasse an die Versorgungsberechtigten bei dieser Betriebsausgaben sind. In der Vergangenheit sind Zuwendungen an diese Kassen regelmäßig als Einlagen und Leistungen dieser Kassen nach § 10 Nummer 1 KStG als nicht einkommensrelevant und damit nicht steuermindernd behandelt worden. Im Ergebnis entsprach dies der Behandlung bei Unterstützungskassen, die in anderer Rechtsform (insbesondere eingetragener Verein oder Stiftung) betrieben werden. Bei diesen Kassen rechnen die Zuwendungen des Trägerunternehmens weiterhin zu keiner der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 EStG, und sind bei den Kassen dem steuerirrelevanten Bereich zuzurechnen. Versorgungsleistungen dieser Kassen sind - wie in der Vergangenheit bei Kassen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft - wegen § 10 Nummer 1 KStG steuerlich ebenfalls nicht relevant.

In Folge der BFH-Rechtsprechung ist die Höhe des Einkommens von Unterstützungskassen in Abhängigkeit von deren Rechtsform unterschiedlich hoch. Wegen der Steuerfreiheit der Kassen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG ist dies grundsätzlich unproblematisch. Allerdings kann eine Kasse nach den Grundsätzen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG überdotiert sein. Soweit das Einkommen der Kasse auf das überdotierte Vermögen entfällt (quotale Betrachtung), ist die Kasse partiell körperschaftsteuerpflichtig (§ 6 Absatz 5 Satz 1 KStG). Eine Überdotierung tritt tendenziell erst bei Kassen ein, deren Versorgungsberechtigte sich in der Leistungsphase befinden und die Kasse zwar keine Zuwendungen mehr erhält aber Leistungen gewährt. Kann die Kasse in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft in dieser Phase ihre Leistungen als Betriebsausgaben abziehen, hat sie ein geringeres Einkommen und damit ein geringeres partiell steuerpflichtiges Einkommen als eine vergleichbare Kasse in anderer Rechtsform, die ihre Leistungen nicht einkommensmindernd abziehen kann.

Mit der Gesetzesänderung in § 6 Absatz 5 Satz 2 KStG wird erreicht, dass bei Unterstützungskassen rechtsformunabhängig Zuwendungen der Trägerunternehmen und Leistungen an Versorgungsberechtigte das Einkommen der Kassen nicht beeinflussen.

§ 6 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 KStG ist im Übrigen redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 5a - neu -

Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 können Unterstützungskassen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft Leistungen an Versorgungsberechtigte nicht mehr einkommensmindernd geltend machen (§ 6 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 KStG). Dagegen können Zuwendungen des Trägerunternehmens in den Veranlagungszeiträumen zuvor als steuerpflichtige Einnahmen erfasst worden sein, die dann anteilig in dem überdotierten, d. h. partiell steuerpflichtigen Kassenvermögen enthalten waren. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen steuerlichen Handhabung der Zuwendungen einerseits und Leistungen andererseits wird der Kasse die Möglichkeit eingeräumt, Zuwendungen abzüglich Versorgungsleistungen, soweit diese in den zehn Veranlagungszeiträumen vor 2016 anteilig im steuerpflichtigen Einkommen enthaltenen waren, auf Antrag gesondert feststellen zu lassen. Der festzustellende Betrag darf nicht negativ sein. Im Übrigen wird fingiert, dass Versorgungsleistungen in dieser Zeitspanne vornehmlich aus Zuwendungen aus dieser Zeitspanne geleistet werden.

In den Folgejahren mindert sich ein steuerpflichtiges Einkommen der Kasse um in diesem Veranlagungszeitraum gezahlte Versorgungsleistungen, höchstens um den auf den Schluss des Vorjahres festgestellten Zuwendungsbetrag. Durch diesen Abzug darf das steuerpflichtige Einkommen der Kasse zudem nicht negativ werden. Die einkommens-

mindernd behandelten Versorgungsleistungen im laufenden Veranlagungszeitraum mindern den festgestellten Zuwendungsbetrag des Vorjahres, der verbleibende Betrag wird gesondert festgestellt.

Zu Nummer 4

§ 6a - neu -

Eine Unterstützungskasse ist partiell steuerpflichtig, soweit sie nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e KStG überdotiert ist. § 6 Absatz 5 KStG enthält Regelungen zur Einkommensermittlung von partiell steuerpflichtigen Unterstützungskassen. Nach § 6 Absatz 5 Satz 2 KStG können bei der Einkommensermittlung einer solchen Kasse Zuwendungen der Trägerunternehmen nicht erhöhend und Versorgungsleistungen der Kasse und Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht mindernd berücksichtigt werden.

Unterstützungskassen, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c KStG nicht erfüllen, sind nicht partiell, sondern voll steuerpflichtig. Es ist folgerichtig, die Vorgaben des § 6 Absatz 5 Satz 2 KStG (einschl. der Möglichkeit, einen positiven Zuwendungsbetrag im Sinne des § 6 Absatz 5a KStG feststellen lassen und nutzen zu können) auch bei der Einkommensermittlung dieser Unterstützungskassen anzuwenden. Dies wird mit der Regelung des § 6a KStG erreicht.

Zu Nummer 5

§ 8b Absatz 11 - neu -

Zuwendungen des Trägerunternehmens an Unterstützungskassen sind unter den Voraussetzungen des § 4d EStG als Betriebsausgaben abziehbar. Kommt es im Anschluss an derartige Zuwendungen beim Trägerunternehmen aus der Beteiligung an der Unterstützungskasse zulässigerweise zu Vermögensmehrungen, die den Tatbestand des § 8b Absatz 1 oder 2 KStG erfüllen, werden diese ihre Grundlage in den ursprünglichen Zuwendungen haben. Würde man § 8b KStG auf diese Mehrungen anwenden, würden damit die Betriebsausgaben, die seinerzeit bei der Zuwendung geltend gemacht wurden, nicht ausgeglichen. Die Änderung des § 8b KStG stellt diesen Ausgleich her.

Zu Nummer 6

§ 8c Absatz 1 Satz 5

Die Formulierung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 37 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) wurde eine Regelung in die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG bei Körperschaften eingefügt, die bewirkt, dass Verlustvorträge bei bestimmten konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen erhalten bleiben (Konzernklausel). Von der Verlustverrechnungsbeschränkung ausgenommen werden danach Umstrukturierungen, die ausschließlich innerhalb eines Konzerns vorgenommen werden, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Übertragungen durch die Konzernspitze selbst sind bisher von der Konzernklausel ausgeschlossen. Des Weiteren werden Personengesellschaften nicht als „dieselbe Person“ im Sinne der Regelung angesehen.

Mit der Änderung des Satzes 5 wird die Konzernklausel auf Fallkonstellationen erweitert, in denen die Konzernspitze Erwerber oder Veräußerer ist. Es wird zudem generell neben

einer natürlichen oder juristischen Person auch eine Personenhandelsgesellschaft, also eine OHG (§§ 105 ff. HGB) oder eine KG (§§ 161 ff. HGB), als Konzernspitze zugelassen. Dabei müssen sich die Anteile am Veräußerer oder am Erwerber oder am Übertragenden und übernehmenden Rechtsträger jeweils zu 100 Prozent im Gesamthandsvermögen der Personenhandelsgesellschaft befinden. Im Einzelnen:

Nummer 1 betrifft Fälle, in denen die Muttergesellschaft die Anteile von einer nachgeordneten Gesellschaft unmittelbar erwirbt, an der sie mittelbar oder unmittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist.

Nummer 2 erfasst Veräußerungen der Muttergesellschaft an nachgeordnete Gesellschaften, an denen sie mittelbar oder unmittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist.

Nummer 3 regelt die bisher erfassten Fallkonstellationen, erweitert um Personenhandelsgesellschaften als Konzernspitze.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 34 Absatz 1 KStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes, die ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft treten, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 6 Satz 5 - neu -

Die Änderung des § 8c Absatz 1 KStG ist erstmals auf Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden und wirkt damit auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Konzernklausel nach ihrer Einführung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zurück. Es handelt sich um eine begünstigende Regelung, sodass die rückwirkende Anwendung verfassungsrechtlich zulässig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 7

Mit der Änderung erfolgt eine Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG für sämtliche aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ableitbare Besteuerungsrechte.

Über die Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien hinaus gewinnen auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone (z.B. gewerbliche Fischzucht) zunehmend an Bedeutung. Nach dem bisherigen Wortlaut gilt der ertragsteuerliche Inlandsbegriff nicht bei derartigen Tätigkeiten. Somit würde ein Unternehmer mit Betriebsstätten im Offshore-Bereich besser gestellt, als ein Mitbewerber mit Betriebsstätten auf dem Festland. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist daher eine Ausweitung der erweiterten Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG in dem sich aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Rahmen geboten.

Entsprechende Änderungen enthalten § 1 Absatz 1 EStG und § 1 Absatz 3 KStG.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 3 Satz 1

Die Änderung ist eine redaktionelle Folge aus der Neufassung des § 2 Absatz 7 GewStG.

Zu Nummer 3

§ 36 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 36 Absatz 1 GewStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes, die ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft treten, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Allgemein

Die Änderungen greifen ein Petikum des Bundesrates in Ziffer 55 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158) auf.

Das Umwandlungssteuergesetz verfolgt den Zweck, betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht durch steuerliche Folgen zu behindern. In einzelnen Punkten ist das Umwandlungssteuergesetz aber nicht folgerichtig ausgestaltet. Es hat sich gezeigt, dass die daraus resultierenden Gesetzeslücken gezielt für Steuergestaltungen ausgenutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass im Umwandlungssteuerrecht Anteilstausch und Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen systemwidrig steuerfrei gestaltet werden können.

Grundsätzlich führt jeder Vermögenstransfer zwischen verschiedenen Rechtsträgern zu einer Realisierung der in dem übertragenen Vermögen ruhenden stillen Reserven. Eine Ausnahme hiervon ist nach dem Sinn und Zweck des Umwandlungssteuergesetzes unter anderem nur dann gerechtfertigt, soweit im Zuge der Umwandlung Vermögen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und ohne finanzielle Gegenleistung übertragen wird. Dadurch wird unter anderem gewährleistet, dass der übertragende und der übernehmende Rechtsträger verbunden bleiben und das unternehmerische Engagement durch den übernehmenden Rechtsträger fortgesetzt wird. Soweit aber sonstige Gegenleistungen für die Vermögensübertragung erbracht werden, muss es grundsätzlich bei der Realisation stiller Reserven bleiben.

Diesen Grundsätzen tragen die Umwandlungstatbestände der §§ 3 ff. und 11 ff. UmwStG bereits hinreichend Rechnung, während die Einbringungstatbestände Ausnahmen enthalten (§ 20 Absatz 2 Satz 4, § 21 Absatz 1 Satz 3 UmwStG) oder gar keine Regelung (§ 24 UmwStG) treffen. Dadurch ergeben sich Ansatzpunkte für in der Praxis häufig anzutreffende unerwünschte steuerinduzierte Gestaltungen, die unmittelbar zu Lasten der Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen gehen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 - neu -

Die bisherige Möglichkeit sonstige Gegenleistungen in Höhe des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens erbringen zu können, ohne die Steuerneutralität der Einbringung zu gefährden, wird eingeschränkt. Nach dem neuen § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 können die Buchwerte bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen nur noch fortgeführt werden, soweit der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen nicht die Grenze von 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 300 000 EUR, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens, übersteigt.

Auf Grund der besonderen Bedeutung des Einbringungsteils für Unternehmensreorganisationen insbesondere im mittelständischen Bereich wird die Möglichkeit zur Erbringung steuerneutraler sonstiger Gegenleistungen dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Durch die Begrenzung der Zuzahlungsmöglichkeit auf 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder auf maximal 300 000 Euro wird insbesondere den praktischen Bedürfnissen für einen Wertausgleich in einem bestimmten Umfang bei Unternehmenszusammenschlüssen (z.B. bei Joint-Ventures) ausreichend Rechnung getragen. Die Möglichkeit zur Fortführung der Buchwerte oder zum Ansatz von Zwischenwerten besteht danach – bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – nur soweit die Grenzen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG nicht überschritten sind. Soweit diese Grenze überschritten ist, bleibt es beim Ansatz der Werte nach § 20 Absatz 2 Satz 1 UmwStG.

Beispiel:

Das eingebrachte Betriebsvermögen hat einen Buchwert i.H.v. 2.000.000 EUR und einen gemeinen Wert i.H.v. 5.000.000 EUR. Der Einbringende erhält neue Anteile, die einem gemeinen Wert i.H.v. 4.000.000 EUR entsprechen, und eine Barzahlung i.H.v. 1.000.000 EUR. Es wird ein Antrag auf Fortführung der Buchwerte gestellt; die übrigen Voraussetzungen für einen Buchwertansatz in § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 3 UmwStG liegen vor.

Die Möglichkeit zur Buchwertfortführung besteht nur, soweit die Grenzen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG nicht überschritten sind:

Wertansatz bei der Übernehmerin

1. Schritt

Prüfung der Grenze des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG und Ermittlung des übersteigenden Betrags:

Gemeiner Wert der sonstigen Gegenleistung	1.000.000 EUR
Höchstens 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens	
(= 500.000) oder 300.000, höchstens jedoch der Buchwert,	- 500.000 EUR
Übersteigender Betrag	500.000 EUR

2. Schritt

Ermittlung des Verhältnisses des Werts des Betriebsvermögens, für das nach § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG in Abweichung von § 20 Absatz 2 Satz 1 UmwStG die Buchwerte fortgeführt werden können:

$$\frac{(\text{Gesamtwert des eingebrachten Betriebsvermögens} - \text{übersteigende Gegenleistung})}{(\text{Gesamtwert des eingebrachten Betriebsvermögens})}$$

$$\frac{(5.000.000 \text{ EUR} - 500.000 \text{ EUR})}{5.000.000 \text{ EUR}} = 90 \%$$

3. Schritt

Ermittlung des Wertansatzes des eingebrachten Betriebsvermögens bei der Übernehmerin:

Buchwertfortführung: 90 % von 2.000.000 EUR	1.800.000 EUR
Sonstige Gegenleistung, soweit § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG überschritten	+ 500.000 EUR
	<hr/>
Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens bei der Übernehmerin	2.300.000 EUR

Folgen beim Einbringenden

4. Schritt

Ermittlung des Übertragungsgewinns beim Einbringenden

Veräußerungspreis (§ 20 Absatz 3 Satz 1 UmwStG)	2.300.000 EUR
Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens	- 2.000.000 EUR
	<hr/>
Einbringungsgewinn	300.000 EUR

5. Schritt

Ermittlung der Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile

Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile (§ 20 Absatz 3 Satz 1 UmwStG)	2.300.000 EUR
Wert der (gesamten) sonstigen Gegenleistungen (§ 20 Absatz 3 Satz 3 UmwStG)	- 1.000.000 EUR
	<hr/>
Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile	1.300.000 EUR

Würden die erhaltenen neuen Anteile später zu ihrem gemeinen Wert von 4.000.000 EUR veräußert, entstünde ungeachtet § 22 UmwStG ein Veräußerungsgewinn i.H.v. 2.700.000 EUR. Dies entspricht den auf die Übernehmerin übergegangenen stillen Reserven (5.000.000 EUR - 2.300.000 EUR = 2.700.000 EUR). Durch den Abzug des gesamten Betrags der sonstigen Gegenleistung bei der Ermittlung der Anschaffungskosten der er-

haltenen Anteile bleibt die dem Einbringungsteil zugrundeliegende Systematik der sog. Verdopplung stiller Reserven gewahrt; eine Anpassung des § 20 Absatz 3 Satz 3 UmwStG an die Begrenzung in § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 2 Satz 4 - aufgehoben -

Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben, weil die Möglichkeiten zur Erbringung steuerneutraler sonstiger Gegenleistungen abschließend im neuen § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG geregelt ist. Soweit die Grenzen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG überschritten sind, bleibt es beim Ansatz der Werte nach § 20 Absatz 2 Satz 1 UmwStG.

Zu Nummer 2

§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3

Die Änderungen des § 21 UmwStG entsprechen denen des § 20 UmwStG. Soweit beim qualifizierten Anteilstausch sonstige Gegenleistungen gewährt werden, die die Grenzen des neuen § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwStG übersteigen, ist ein Buch- oder Zwischenwertansatz nicht mehr möglich. Die eingebrachten Anteile sind insoweit mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Wegen § 21 Absatz 2 Satz 5 UmwStG gelten diese Grundsätze auch bei der Einbringung von im Privatvermögen befindlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2, 4 und 5

Die Ausnahmen von der Einbringungsgewinnbesteuerung in § 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2, 4 und 5 UmwStG werden an die Begrenzung der Erbringung sonstiger Gegenleistungen in § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwStG angepasst. Danach kommt es zur rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung, wenn im Rahmen einer Weitereinbringung oder Ketteneinbringung sperrfristbehafteter Anteile Gegenleistungen erbracht werden, die die Grenzen in § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwStG überschreiten.

Zu Nummer 4

§ 24 Absatz 2 Satz 2

Anders als bisher in § 20 Absatz 2 Satz 4 und § 21 Absatz 1 Satz 3 UmwStG enthält § 24 UmwStG keine ausdrückliche Regelung, wonach im Zuge einer Einbringung entgegen den allgemeinen Grundsätzen eine zusätzliche Gegenleistung erbracht werden kann, ohne dass die stillen Reserven des eingebrachten Vermögens aufzudecken sind.

Da der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 18.09.2013, X R 42/10, auch im Rahmen des § 24 UmwStG finanzielle Gegenleistungen bis zur Höhe des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens für zulässig hält, ohne dass es zu einer Aufdeckung stiller Reserven kommt, ist die Änderung des § 24 UmwStG erforderlich, um die Grundwertungen des Umwandlungssteuergesetzes folgerichtig umzusetzen und einheitliche Voraussetzungen für sämtliche Einbringungstatbestände zu schaffen. Die Änderung des § 24 UmwStG entspricht den Änderungen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwStG. Die Möglichkeit zur Fortführung der Buchwerte oder zum Ansatz von Zwischenwerten besteht danach - bei Erfüllung der übrigen Vorausset-

zungen - nur soweit die Grenzen des § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 UmwStG nicht überschritten sind. Soweit diese Grenze überschritten ist, bleibt es beim Ansatz der Werte nach § 24 Absatz 2 Satz 1 UmwStG.

Zu Nummer 5

§ 27 Absatz 14 - neu -

Die Neuregelungen in §§ 20, 21 und 24 UmwStG sind erstmals anzuwenden, wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen worden ist.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Maßstäben ist die rückwirkende Anwendung der Neuregelung auf nach dem 31. Dezember 2014 verwirklichte Sachverhalte zulässig, zumal auch die Steuerpflichtigen kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Rechtslage diesbezüglich haben konnten. Denn auf Grund der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vgl. BR-Plenarprotokoll der 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 Seite 429) musste für das I. Quartal 2015 mit dem Aufgriff der zu dem Gesetz vorgetragenen Bundesratsanliegen gerechnet werden, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung Prüfung zugesagt hatte. Dies betraf – wie die Bundesregierung besonders hervorhob – die Verhinderung systemwidriger Gestaltungen im Umwandlungssteuerrecht, zu der bereits eine fachlich abgestimmte Formulierung vorlag (vgl. BR-Plenarprotokoll der 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 Seite 411). Eine frühzeitige Anwendung der Regelung ist erforderlich um zu verhindern, dass die bisherige systemwidrige Rechtslage schon auf Grund des bloßen Ankündigungseffekts weiter zu Gestaltungen genutzt werden kann. Bekanntgewordene Sachverhalte zeigen, dass sich sonst im Einzelfall erheblich Steuervorteile erzielen ließen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

§ 139c Absatz 5a Satz 4 Nummer 8

Die Änderungen beruhen auf einem Teil der redaktionellen Vorschläge des Bundesrates in Ziffer 3 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Der Begriff des „Sitzes“ ist in der Abgabenordnung in § 11 AO definiert. Danach hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ihren Sitz dort, wo er durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist. Einen Sitz hat danach nur eine juristische Person, eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse. Bei diesen Subjekten handelt es sich aber um eigenständig wirtschaftlich Tätige, die eine eigene Wirtschafts-Identifikationsnummer gem. § 139c Absatz 4 oder 5 AO erhalten. Der Begriff des „Sitzes“ ist daher in im Rahmen des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a AO, welches keine eigenständigen wirtschaftlich Tätigen abbilden soll, sondern die einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen, fehlerhaft und daher zu löschen.

Dem weiteren Vorschlag des Bundesrates, den Begriff „Anschrift“ durch „Ort“ zu ersetzen, kann hingegen nicht gefolgt werden, da der Begriff „Ort“ nur einen Teil der Adresse der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebsstätte wiedergeben würde. So wird z. B. in § 139b Absatz 3 Nummer 8 AO der Begriff „Tag und Ort der Geburt“ nur mit der Geburtsstadt und dem Geburtsland umschrieben, aber nicht mit der Straße des

Steuerpflichtigen. Im Gegensatz dazu spiegelt der Begriff „Anschrift“, wie er auch bereits in § 139c Absatz 3 Nummer 8 AO verwendet wird, die gesamte Adresse wieder.

Zu Nummer 2

§ 139c Absatz 5a Satz 4 Nummer 10 und 11

Die Änderungen beruhen auf einem Teil der redaktionellen Vorschläge des Bundesrates in Ziffer 3 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierungen sind sprachlich zutreffender und sind daher umzusetzen.

Die übrigen Vorschläge des Bundesrates sind nicht umzusetzen, da es sich bei dem Unterscheidungsmerkmal nach § 139c Absatz 5a AO gerade nicht um Daten des wirtschaftlich Tätigen selbst handelt - diese werden bereits unter § 139c Absatz 3, 4 und 5 AO erfasst -, sondern um die Daten der einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen. Würde den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt werden, wären die Daten der § 139c Absatz 3, 4 und 5 AO identisch mit den Daten des § 139c Absatz 5a AO, was eine Unterscheidung der einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen unmöglich machen würde.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 2a Satz 2 bis 4 - neu -

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 49 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Urteil vom 24. April 2013, II R 17/10 (BStBl II S. 833), enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich des für die Tatbestandserfüllung notwendigen Umfangs einer mittelbaren Änderung der Beteiligungsverhältnisse i. S. von § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG. Das Gericht beanstandet insbesondere einen fehlenden, normativ verankerten Anknüpfungspunkt für die unterschiedliche Anwendung des § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG auf Personen- sowie Kapitalgesellschaften im Rahmen der mittelbaren Änderung der Beteiligungsverhältnisse.

Diese für die mittelbare Änderung der Beteiligungsverhältnisse erachtete Regelungslücke soll nach der Ansicht des Gerichts mit einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise geschlossen werden. Danach beurteile sich die mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden Personengesellschaft ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Kapital- und Personengesellschaften seien hierbei gleichermaßen als transparent zu betrachten.

Mit der Präzisierung der Vorschrift stellt der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit seinem ursprünglichen Willen, im Rahmen des § 1 Absatz 2a GrEStG sowohl mittelbare Anteilsübertragungen der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen als auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise abzuschaffen (Dritter Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 - StEntlG -, Bundestagsdrucksache 14/443, S. 42), den mit dem StEntlG 1999/2000/2002 beabsichtigten Rechtszustand wieder her.

Die zivilrechtlich, insbesondere auch gesellschaftsrechtlichen Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften werden nunmehr in gesetzlich eindeutiger Sicht bei der Beurteilung sowie bei der Bemessung des Quantum der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft wieder in Abhängigkeit von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaft berücksichtigt.

Dies holt der Gesetzgeber durch klarstellende Ergänzung entsprechend der geltenden Verwaltungsauffassung nach. Die Höhe der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft ist danach in Abhängigkeit von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaften zu ermitteln. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich gerechtfertigt, da im Gesellschaftsrecht grundsätzlich zwischen Kapital- und Personengesellschaften unterschieden wird. Wesentliche Unterschiede liegen v. a. in der Art der Besteuerung, der Leitung, der Haftung und bei registerfähigen Gesellschaften auch dem Eintrag der Gesellschaft im Handelsregister.

Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft ist eine Personengesellschaft keine juristische Person und hat damit auch keine eigene Rechtsfähigkeit. Als natürliche Person ist die Haftung unbeschränkt, alle Gesellschafter haften persönlich. Die für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände sind gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (gesamthänderische Mitberechtigung). In Bezug auf die Besteuerung ist jeder Gesellschafter einzeln steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt dabei nach dem Transparenzprinzip. Im Gegensatz zur Personengesellschaft ist die Kapitalgesellschaft eine juristische Person. Bei Kapitalgesellschaften ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt und bezieht nicht das Privatvermögen mit ein. Bei Kapitalgesellschaften besteht eine strikte Trennung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern. Dadurch, dass die Gesellschaft eine eigenständige Rechtspersönlichkeit ist, ist sie auch selbst Eigentümerin aller Vermögensgegenstände. Die Kapitalgesellschaften selbst unterliegen mit Ihren Einkünften der Körperschaftsteuer.

Da die Grunderwerbsteuer an einen Rechtsträgerwechsel bezogen auf ein Grundstück anknüpft, ist für die Frage, ob ein Rechtsträgerwechsel stattfindet, grundsätzlich das Zivilrecht maßgebend.

§ 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG fingiert die Übereignung eines der Personengesellschaft gehörenden Grundstücks auf eine „neue“ Personengesellschaft. Dabei werden mindestens 95 vom Hundert der Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an Gesellschaften erfasst, die unmittelbar oder mittelbar an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt sind.

Auf Grund der zivilrechtlichen Unterschiede von Kapital- und Personengesellschaften sind diese auch bei der Prüfung, ob eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands vorliegt hinsichtlich der Durchrechnung unterschiedlich zu behandeln.

Satz 2 - Beteiligung über Personengesellschaften

Bei unmittelbarer Beteiligung einer Personengesellschaft sowie bei mittelbarer Beteiligung über mehrstöckige Personengesellschaften ist auf deren jeweilige Beteiligungsverhältnisse abzustellen und dementsprechend durchzurechnen.

Satz 3 - Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft

Bei der Beteiligung einer Kapitalgesellschaft liegt eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft dann vor, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse an der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar um mindestens 95 vom Hundert ändern. Gehen bei einer Kapitalgesellschaft mindestens 95 vom Hundert der Anteile auf neue Anteilseigner über, ist die Beteiligung der Kapitalgesellschaft an der grundstücksbesitzenden Perso-

nengesellschaft in voller Höhe bei der Ermittlung des Prozentsatzes i. S. des § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG zu berücksichtigen.

Satz 4 - Beteiligung über Kapitalgesellschaften und gemischte Beteiligungsstrukturen

Bei mehrstufigen Beteiligungen von Kapitalgesellschaften ist die Prüfung, ob die 95 vom-Hundert-Grenze erreicht ist, für jede Beteiligungsebene gesondert vorzunehmen. Ist die Grenze erreicht, ist die mittelbare Beteiligung in voller Höhe zu berücksichtigen.

Bei Gesellschaftsstrukturen mit Personen- und Kapitalgesellschaften ist durch Personengesellschaften durchzurechnen und auf der Ebene jeder Kapitalgesellschaft die 95 vom-Hundert-Grenze zu prüfen. Führen Änderungen im Gesellschafterbestand mittelbar beteiligter Personengesellschaften bei einer nachgeordneten Kapitalgesellschaft nicht zu einem unmittelbaren oder mittelbaren oder teils unmittelbaren, teils mittelbaren Übergang von mindestens 95 vom Hundert ihrer Anteile am Kapital, gilt die Kapitalgesellschaft nicht als neue Gesellschafterin i. S. des § 1 Absatz 2a GrEStG.

Zu Nummer 2

§ 21

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 50 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Die im Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) erfolgte Klarstellung zum Anzeigenbegriff in § 16 Absatz 5 GrEStG ist auch in § 21 GrEStG vorzunehmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Anzeigenbegriff innerhalb des Grunderwerbsteuergesetzes einheitlich anzuwenden ist.

Zu Nummer 3

§ 23 Absatz 13 und 14 - neu -

Absatz 13 - neu -

Der neue Absatz 13 bestimmt den Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes als Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des neuen § 1 Absatz 2a Satz 2 bis 4 GrEStG.

Absatz 14 - neu -

Der neue Absatz 14 stellt sicher, dass auch die Klarstellung in § 21 GrEStG rückwirkend ab Inkrafttreten des durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geänderten § 16 Absatz 5 GrEStG gilt und der Anzeigenbegriff im Grunderwerbsteuerrecht in beiden betroffenen Vorschriften zum selben Anwendungszeitpunkt einheitlich anzuwenden ist.

Mit Urteil vom 18. April 2012, II R 51/11, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der in § 16 Absatz 5 GrEStG verwendete Begriff „ordnungsgemäß“ unbestimmt und einschränkend dahingehend auszulegen sei, dass grundstücksbezogene Angaben gänzlich fehlen können. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung (Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. Januar 2005, II B 52/04, BStBl II S. 492) soll selbst eine Nachholung grundstücksbezogener Angaben durch den Steuerpflichtigen innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten Frist für die Ordnungsmäßigkeit nicht mehr erforderlich sein.

Mit der Änderung des § 16 Absatz 5 GrEStG durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Gesetzgeber den Gesetzeswortlaut entsprechend der fortbestehenden Verwaltungsauffassung klarstellend präzisiert.

Diese Klarstellung zum Anzeigenbegriff in § 16 Absatz 5 GrEStG ist auch in § 21 GrEStG zum selben Anwendungszeitpunkt vorzunehmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Anzeigenbegriff innerhalb des Grunderwerbsteuergesetzes einheitlich anzuwenden ist.

Eine echte Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zulässig, wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung geändert hat, der Gesetzgeber aber unverzüglich den status quo ante wiederherstellt bzw. dessen gesetzliche Wiederherstellung unverzüglich ankündigt (vgl. BVerfGE 81, 228 [239]; BFH, BStBl II 1986, 518). Auch öffentliche Äußerungen der Finanzverwaltung wie Schreiben des Bundesministerium der Finanzen stehen der Bildung eines schutzwürdigen Vertrauens in eine geänderte Rechtslage entgegen (BVerfGE 123, 111 [130]). Ein schutzwürdiges Vertrauen konnte vorliegend aufgrund der gleich lautenden Nichtanwendungserlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. Juni 2013 (BStBl. I 2013, 1277), auf die in einer Fußnote zur Veröffentlichung des BFH-Urteils im BStBl. II verwiesen wurde, nicht entstehen. Die in derartigen Fällen allenfalls enttäuschte Voraussicht jener Rechtsprechungsänderung begründet keinen Vertrauensschutz (BVerfGE 123, 111 [129]; BFH, BStBl II 2006, 549). Es ist sowohl mit dem Rechtsstaatsprinzip als auch dem Gewaltenteilungsgrundsatz vereinbar, wenn „der Gesetzgeber eine Rechtsprechungsänderung korrigiert, die auf Grundlage der seinerzeit bestehenden Rechtslage zwar mit gutem Grund erfolgt sein mag, deren Ergebnis er aber für nicht sachgerecht hält“ (BVerfGE 14, 338 [345]). Im vorliegenden Fall weicht der Bundesfinanzhof überraschend von der gefestigten Literatur- und Verwaltungsauffassung ab, zumal er diese in seiner bisherigen Rechtsprechung nie in Frage gestellt hat.

Die rückwirkende gesetzgeberische Klarstellung ist somit verfassungsrechtlich zulässig und zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 97 Absatz 1b Satz 4 - neu -

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 51 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Nach geltender Rechtslage richtet sich der Wert eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft nach dem Verhältnis des Anteils am Nennkapital der Gesellschaft zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die ausschließliche Maßgeblichkeit des Verhältnisses des Anteils am Nennkapital zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft den gemeinen Wert des Anteils nicht immer zutreffend wiedergibt. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Beteiligung am Nennkapital nicht mit der Gewinn- und Verlustverteilung übereinstimmt. Für diese Fälle muss in der Praxis eine vom Regelfall abweichende Aufteilung möglich sein, die sich an den tatsächlichen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen orientiert. Dies wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung für derartige Ausnahmefälle sichergestellt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 154 Absatz 1 Nummer 3

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 52 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

In Fällen einer Schenkung unter Lebenden sind der Erwerber und der Schenker Gesamtschuldner der Schenkungsteuer (§ 20 Absatz 1 ErbStG). Der Erwerber wird zurzeit nicht Beteiligter am Feststellungsverfahren, wenn der Schenker die Schenkungsteuer übernommen hat (§ 10 Absatz 2 ErbStG). Der Erwerber verliert nach geltendem Recht zudem seine Beteiligtenstellung, wenn der Schenker in den übrigen Fällen nachträglich für die Steuer in Anspruch genommen werden soll, weil der Erwerber diese nicht zahlt.

Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Grundlagenbescheide, weil je nach Ablauf des Besteuerungsverfahrens unterschiedliche Beteiligte und damit verschiedene Wertfeststellungen verfahrensrechtlich nicht ausgeschlossen werden können. Mit der Neuregelung werden die Gesamtschuldner Beteiligte am Verfahren, sodass - einhergehend mit dem vorgesehenen neuen § 154 Absatz 1 Satz 2 BewG - stets eine gesonderte und einheitliche Feststellung erfolgt. Da in der Praxis die Wertfeststellung in der überwiegenden Anzahl der Fälle nur für einen der beiden Beteiligten von Bedeutung ist (beispielsweise bei der Schenkung im Allgemeinen für den Beschenkten), kann sich die Bekanntgabe der Feststellung zunächst auf diesen Beteiligten beschränken. Dies entspricht bereits der derzeitigen Rechtslage nach § 122 AO (vgl. AEAO). Sollte - in Ausnahmefällen - eine anschließende Bekanntgabe an den anderen Beteiligten erforderlich werden, kann diese nachgeholt werden.

Zu Buchstabe b

§ 154 Absatz 1 Satz 2 - neu -

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 52 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Nach der derzeitigen Rechtslage erfolgt bei mehreren Beteiligten am Feststellungsverfahren gegenüber jedem eine gesonderte Feststellung. Hieraus ergibt sich für jeden Beteiligten ein eigenständiges, von dem übrigen Beteiligten unabhängiges Verfahren. Dies birgt die Gefahr, dass für einen Vermögensgegenstand gegenüber mehreren Beteiligten ein unterschiedlicher Wert festgestellt wird. Da der Feststellungsbescheid Grundlagenbescheid für ggf. weitere Feststellungen bzw. die Steuerfestsetzung ist, kann sich am Ende eine unterschiedliche steuerliche Bemessungsgrundlage ergeben. Eine gesonderte und einheitliche Feststellung gegenüber allen Beteiligten am Feststellungsverfahren stellt hingegen sicher, dass für alle Beteiligten ein einheitlicher Wert maßgebend ist. Sie stärkt damit die Rechtstellung des einzelnen Beteiligten beim Feststellungsverfahren.

Zu Nummer 3

§ 190

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 53 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den

Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 wurde die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 - 1 BvL 10/02 - in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften der Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des BauGB grundlegend reformiert. Mit den Änderungen wird das Sachwertverfahren nach § 189 ff. BewG an die Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 5. September 2012, BAnz AT 18.10.2012 B1, angepasst. Insbesondere wird sichergestellt, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der SW-RL abgeleiteten Sachwertfaktoren unter Berücksichtigung der Modellkonformität weiterhin als Wertzahlen im Sinne des § 191 Absatz 1 BewG angewendet werden können.

Damit ist zusätzlich eine Vereinfachung in der Rechtsanwendung verbunden, weil die Vielzahl der Tabellenwerte auf wenige Kostenkennwerte reduziert wird. Auf Fachebene besteht diesbezüglich Einvernehmen.

Ferner wird mit der Anpassung auch dauerhaft der verfassungsrechtlichen Maßgabe der Bewertung mit dem gemeinen Wert Rechnung getragen, weil eine Kopplung der Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts eingeführt wird. Mit der Anpassung ist keine Steuererhöhung verbunden; die in der Sachwertrichtlinie vorgesehene Reduzierung der Lebensdauer von Gebäuden kann vielmehr zu einer höheren Wertminderung (bisher 60 Prozent, künftig 70 Prozent) führen. Im Übrigen können sich aus der Kopplung an die Baupreisentwicklung sowohl wertmäßige Steigerungen als auch rückläufige Tendenzen ergeben.

§ 190 BewG wird neu strukturiert. Die Sätze 1 bis 4 des bisherigen Absatzes 1 verbleiben in Absatz 1. Im Satz 3 des Absatzes 1 wird in Verbindung mit dem neu eingefügten Absatz 2 normiert, dass die jeweiligen für den zu bewertenden Einzelfall maßgeblichen Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 zur Ermittlung des Gebäuderegelerstellungswerts am Bewertungsstichtag anhand des Baupreisindex (Preisindizes für den Neubau in konventioneller Bauart von Wohn- und Nichtwohngebäuden; Fachserie 17 Reihe 4) des Statistischen Bundesamtes im Sinne des Absatzes 2 anzupassen und anschließend mit der Brutto-Grundfläche des Gebäudes zu multiplizieren sind. Die bisher in Absatz 1 Satz 5 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Finanzen wurde infolgedessen eingeschränkt und im neuen Absatz 3 verankert. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass bei bestehender Abbruchverpflichtung für das Gebäude bei der Ermittlung der Alterswertminderung von der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes auszugehen ist. Darüber hinaus wird der Mindestansatz des Gebäuderegelerstellungswerts von 40 auf 30 Prozent gesenkt. Dies erfolgt einerseits infolge der teilweise erheblichen Absenkung der Gesamtnutzungsdauern unter Berücksichtigung der Anlage 3 der SW-RL und andererseits im Ergebnis der Wirkungsanalyse dieser Regelung in der bisherigen Praxis.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 195 Absatz 2 Satz 4 und 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen an die Änderung des § 190 BewG.

Zu Nummer 5

§ 205 Absatz 8 bis 10 - neu -

Absatz 8 - neu -

Die Änderung bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 97 Absatz 1b Satz 4 - neu - BewG) soll für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 angewendet werden.

Absatz 9 - neu -

Die Änderungen beim Feststellungsverfahren (§ 154 Absatz 1 BewG) sollen für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 angewendet werden.

Absatz 10 - neu -

Sachwertfaktoren werden von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte regelmäßig auf den ersten Kalendertag des Jahres abgeleitet. Mit der Anwendungsregelung wird sichergestellt, dass die auf Grund der Sachwertrichtlinie abgeleiteten Sachwertfaktoren für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 angewendet werden können.

Zu Nummer 6

Anlage 22 (zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2)

In die Anlage 22 werden die in der Anlage 3 der SW-RL enthaltenen Orientierungswerte für die übliche Gesamtnutzungsdauer eingefügt.

Zu Nummer 7

Anlage 24 (zu § 190 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3)

Die Normalherstellungskosten 2010 (Anlage 1 SW-RL) und die Beschreibung der Gebäudestandards (Anlage 2 SW-RL) werden in die Anlage 24 integriert. Teilweise werden erforderliche Ergänzungen und Anpassungen an die Begrifflichkeiten des Bewertungsgesetzes vorgenommen.

Zu Nummer 8

Anlage 25 (zu § 191 Absatz 2)

Die in der Anlage 25 enthaltenen Wertzahlen werden sachverständig modellkonform fortentwickelt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 30 Absatz 4 Nummer 1

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 54 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Die Anzeigepflicht des Erwerbs wird ergänzt um die Angabe der jeweiligen steuerlichen Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen. Die Angabe der Identifikationsnummer bewirkt für die Finanzämter eine erhebliche Arbeitserleichterung, weil sich die eingehenden Anzeigen leichter und schneller den an einem Erwerb beteiligten Personen zuordnen lassen.

Die entsprechende Erweiterung der Anzeigepflichten für Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen (§ 33 ErbStG) sowie Gerichte, Behörden,

Beamte und Notare (§ 34 ErbStG) wird im Rahmen einer Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung erfolgen.

Zu Nummer 2

§ 37 Absatz 9 - neu -

Der neue Absatz 9 bestimmt, dass der geänderte § 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG auf Erwerbe anzuwenden ist, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entstanden ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

Die Anlage 4 des Umsatzsteuergesetzes zählt die Gegenstände auf, deren Lieferungen im Inland unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers fallen (§ 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG). Bei den unter Nummer 3 der Anlage 4 des UStG genannten Roherzeugnissen aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl enthält die derzeitige gesetzliche Formulierung jedoch eine Ungenauigkeit hinsichtlich der unter die Regelung fallenden Gegenstände: Nach der gesetzlichen Regelung fallen zwar nach der Benennung der Zolltarifpositionen u. a. Gegenstände der Zolltarifpositionen 7206, 7207, 7218 und 7224 unter den Anwendungsbereich, diese sind aber nicht oder nicht ausreichend bezeichnet. Diese Ungenauigkeit wird durch die redaktionelle Gesetzesänderung beseitigt.

Die Änderung hat inhaltlich keine Auswirkungen für die Betroffenen. Ohne diese Korrekturen käme es zu Anwendungsproblemen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 bestimmt, dass die Änderungen durch die Artikel 1, 2 und 3 (EStG, KStG und GewStG) durch dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft treten und die übrigen Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.